



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit



BVL-Report · 17.4

Berichte zu Pflanzenschutzmitteln

► Jahresbericht Pflanzenschutz-  
Kontrollprogramm 2021



## IMPRESSUM

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbedingungen des Urheberrechts.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

© 2023 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Herausgeber:	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Bundesallee 51 38116 Braunschweig
Schlussredaktion:	Doris Schemmel, Dr. Marion Rukavina (BVL, Ref. 012)
Redaktion:	Dr. Karin Corsten (BVL, Ref. 212)
ViSdP:	Harald Händel (BVL, Ref. 012)
Umschlaggestaltung:	fischerAppelt, Hamburg
Titelbild:	© encierro, AdobeStock
Satz:	fischerAppelt, Hamburg

---

# **Berichte zu Pflanzenschutzmitteln 2021**

## **Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm**

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz

# Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	1
2	Organisation der Kontrollen .....	3
3	Art und Umfang der Kontrollen .....	5
3.1	Planung der Kontrollen .....	5
3.2	Art der Kontrollen .....	7
3.3	Umfang der Kontrollen .....	7
4	Maßnahmen .....	9
4.1	Maßnahmen bei Verstößen .....	9
4.2	Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe .....	9
5	Ergebnisse .....	11
5.1	Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln .....	11
5.2	Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln .....	12
5.2.1	Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln .....	13
5.2.1.1	Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben) .....	13
5.2.1.2	Verdachtsproben .....	13
5.2.1.3	Sonstige Kontrollproben .....	15
5.2.1.4	Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse .....	15
5.3	Kontrollen im Handel .....	16
5.3.1	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt zur Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zur nichtberuflichen Verwendung .....	17
5.3.2	Kontrollen zum Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln .....	18
5.3.3	Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln .....	20
5.3.4	Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln .....	21
5.3.5	Selbstbedienungsverbot .....	21
5.3.6	Anzeigepflicht von Handelsunternehmen .....	22
5.3.7	Sachkunde und Unterrichtungspflicht .....	22
5.3.8	Dokumentation gehandelter Pflanzenschutzmittel .....	24

---

5.4	Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln .....	24
5.4.1	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrolle der Anwendung von Insektiziden .....	25
5.4.2	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind .....	27
5.4.3	Sachkunde der Anwendenden .....	29
5.4.4	Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete sowie von Anwendungsbeschränkungen oder -verboten .....	29
5.4.5	Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen .....	30
5.4.6	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch .....	31
5.4.7	Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen .....	31
5.4.8	Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel .....	31
5.4.9	Anzeigepflicht von Dienstleistungsbetrieben, die über Pflanzenschutz beraten oder für andere Pflanzenschutzmittel anwenden .....	32
5.4.10	Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden .....	32
5.5	Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten .....	34
6	Erläuterungen zu den Fachbegriffen .....	35
7	Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen .....	38



## Zusammenfassung

In Deutschland überwachen die Behörden der Bundesländer die Einhaltung der Vorschriften für den Verkauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Kontrollen werden nach gemeinsam vereinbarten Standards im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm durchgeführt. Dabei unterstützt sie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Dieser Bericht fasst die Kontrollergebnisse des Jahres 2021 zusammen.

Die vorliegende Berichtsform wurde erstmalig 2020 verwendet. Der Grund dafür liegt in der Anpassung des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms an die europäische Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625) und hierunter erlassene Durchführungsverordnungen. Alle Mitgliedstaaten erfassen ihre Kontrollergebnisse ab dem Kontrolljahr 2020 nach einheitlichen Vorgaben, um ihre Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission erfüllen zu können. Zu Beginn der einzelnen Kapitel sind die von Deutschland an die EU-Kommission übermittelten Daten abgedruckt. Neu aufgenommen wurden die Berichterstattung über Kontrollen zur Einfuhr und zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln. Ebenfalls seit dem Jahr 2020 werden die Überwachungsergebnisse der von den Bundesländern finanzierten „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf) dargestellt, die 2020 errichtet wurde.

Nachfolgend wird der Umfang der Kontrollen berichtet. Dabei ist zu beachten, dass sich die Coronapandemie auch auf die Kontrolltätigkeiten ausgewirkt hat. Kontrollbesuche mussten eingeschränkt oder Methoden zur Durchführung der Kontrolle angepasst werden.

Bundesweit wurden 1.953 Kontrollen in Handelsunternehmen, die Pflanzenschutzmittel zum Verkauf anbieten, durchgeführt. Bei 4.256 Kontrollen in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft durch die Landesbehörden wurde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüft. Es gab 562 Kontrollen in 548 weiteren Betrieben oder Unternehmen und 324 Kontrollen bei 321 Privatpersonen, die Pflanzenschutzmittel angewendet haben. Bei den Letztgenannten erfolgte die Anwendung vor allem auf befestigten oder sonstigen Flächen, die nicht zu land-

wirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gehören. Amtliche bzw. amtlich anerkannte Kontrollstellen überwachten den technischen Zustand von 78.156 Pflanzenschutzgeräten.

Bei Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht ergriffen die Behörden Maßnahmen. Hierzu gehörten Verwarnungen, Anordnungen zur Beseitigung der Mängel oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern.

Bei den Kontrollen von Handelsunternehmen zeigte sich wie in den vergangenen Jahren, dass mehr als ein Drittel der Unternehmen mindestens ein Pflanzenschutzmittel angeboten hat, das nicht mehr verkauft werden durfte. Mehrheitlich handelte es sich um Mittel, bei denen die Zulassung abgelaufen war. Die Handelstätigkeit muss beim Pflanzenschutzdienst in dem jeweiligen Bundesland angezeigt werden. Bei 10 % der kontrollierten Unternehmen lag keine oder nur eine unvollständige Anzeige vor. Mängel hinsichtlich der Sachkunde des Verkaufspersonals wurden in 7 % aller Kontrollen festgestellt. In 6 % der Kontrollen wurde beobachtet, dass das Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel nicht ausreichend beachtet wurde. In einem bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurde die Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zur nichtberuflichen Verwendung überwacht. In 448 Kontrollen wurde über Testkäufe, die Verfolgung von Verkaufsgesprächen oder die Befragung des Verkaufspersonals überprüft, ob eine fachkundige Beratung der Kundschaft erfolgt. Bei 90 Betrieben (20 %) wurden Mängel festgestellt.

Im Handel, bei Einfuhrkontrollen oder bei Kontrollen zur Herstellung wurden insgesamt 165 Pflanzenschutzmittelgebilde entnommen, an das BVL gesandt und dort auf ihre Zusammensetzung sowie physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften untersucht. Davon waren 105 Gebinde sogenannte Planproben. Diese planmäßig ausgewählten Pflanzenschutzmittel enthielten die Wirkstoffe Pinoxaden oder Tebuconazol und wurden im Jahr 2021 auf die Wirkstoffgehalte und ihre Zusammensetzung analysiert. Von den untersuchten Gebinden wurden 2 % bemängelt. Bei 57 Proben, die aufgrund eines Verdachts,



z. B. aufgrund von Schäden an Pflanzen, Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung oder illegale Importe, untersucht wurden, lag die Beanstandungsquote bei 67%. Drei weitere Pflanzenschutzmittel wurden ohne konkreten Verdacht in einem Betrieb zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln bzw. bei der Einfuhr entnommen und analysiert. Bei einer Probe wurden Abweichungen festgestellt.

Bei den folgenden Ergebnissen aus Anwendungs- und Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben ist zu beachten, dass die Kontrollplanung risikoorientiert erfolgt. Die Beanstandungsquoten setzen sich zum einen aus den Ergebnissen der systematischen Kontrollen von Betrieben zusammen, die nach einer Risikoanalyse zufällig ausgewählt wurden. Zum anderen enthalten sie die Ergebnisse aus Anlasskontrollen, die aufgrund eines Verdachts (z. B. Anzeigen oder gezielte Nachkontrollen in auffälligen Betrieben) durchgeführt wurden. Daher geben die zusammengefassten Ergebnisse kein durchschnittliches Bild über die Betriebe in Deutschland ab. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Beanstandungen von systematischen und anlassbezogenen Kontrollen differenziert, da bei Anlasskontrollen üblicherweise deutlich mehr Verstöße auftreten.

Bei 4% der kontrollierten Personen, die berufsmäßig Pflanzenschutzmittel anwenden, fehlte ein gültiger Sachkundenachweis oder eine ausreichende Fortbildung. Bei 6% der Kontrollen wurden Pflanzenschutzmittel in Kulturen nachgewiesen, die nicht mit der aktuellen Zulassung abgedeckt waren. Bei 8% der Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen, also Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, des Grundwassers oder des Naturhaushaltes, wurden Verstöße festgestellt. In speziellen Bienenschutzkontrollen zeigten 2% eine unzureichende Einhaltung der Zulassungsbestimmungen. Bei 2% der Kontrollbesuche wurden Pflanzenschutzgeräte angetroffen, bei denen eine gültige Prüfplakette fehlte oder gravierende Mängel vorlagen. In 6% der kontrollierten Betriebe wurden nur unzureichende Aufzeichnungen über durchgeführte Pflanzenschutzmittelanwendungen geführt. In 10% der kontrollierten Betriebe wurden im Lager Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die EU-weit nicht mehr anwendbare Wirkstoffe enthielten. Diese Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mehr gelagert werden, sondern müssen entsorgt werden.

In einem bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurde die Anwendung von Insektiziden überprüft. Dabei soll kontrolliert werden, ob die Veränderungen der Zulassungssituation von Insektiziden in den letzten Jahren in die Praxis umgesetzt wurden. In einem zweiten bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurde die An-

wendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, kontrolliert. Um die Bevölkerung zu schützen, dürfen auf diesen Flächen nur speziell geprüfte Pflanzenschutzmittel angewendet werden und es müssen teilweise zusätzliche Risikominimierungsmaßnahmen ergriffen werden wie Absperrungen oder Warnschilder.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird neben dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, dem Gartenbau und dem Forst noch ein dritter Bereich überwacht: Das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (z. B. Acker- und Waldsäumen oder Uferböschungen) und auf befestigten Freilandflächen (wie Wegen, Bürgersteigen, Auffahrten, Parkplätzen, Hofflächen oder Gleisanlagen). Auf diesen Flächen ist eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Grund für das Verbot ist die Gefahr einer Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer oder die Kanalisation. Zulässig ist eine Anwendung nur, wenn die Behörden vorher eine Ausnahmegenehmigung erteilt haben. Im Jahr 2021 wurden hierzu 2.137 Kontrollen durchgeführt, die zu einer Beanstandungsquote von 22% führten. Bei 718 Kontrollen zu beantragten Ausnahmegenehmigungen, zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen oder sonstigen Nichtkulturlandflächen, wurden bei 27% Mängel festgestellt. Meistens wurden bei der Anwendung nicht alle Vorgaben der Ausnahmegenehmigung beachtet.



## Organisation der Kontrollen

In Deutschland sind die Behörden der Bundesländer für Kontrollen im Bereich des Pflanzenschutzes zuständig. Seit 2004 führen die Bundesländer Inspektionen nach gemeinsamen Standards im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm durch. Daneben wirken der Zoll, das Julius Kühn-Institut und das BVL in der Überwachung mit. Die Behörden der Bundesländer planen und überprüfen die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei der Einfuhr, der Herstellung, dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen. Die Adressen der zuständigen Behörden sind in Kapitel 7 aufgeführt.

Mit dem Kontrolljahr 2020 wurde in Deutschland die EU-Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625) bei der Überwachung des Pflanzenschutzes umgesetzt. Die Verordnung regelt EU-weit die Durchführung amtlicher Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette sowie die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten. Die Verordnung über amtliche Kontrollen gilt unmittelbar für verschiedene Kontrollbereiche und hat zu neuen Berichtspflichten geführt.

Der Aufbau und die Organisation der amtlichen Kontrollsysteme werden im mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) beschrieben. Für den Pflanzenschutz wurde der Plan erstmalig für das Jahr 2020 aufgestellt. Zwischenzeitlich liegt der Plan für die Jahre 2022 bis 2026 vor. Dieser enthält auch strategische und operative Ziele, über die das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm kontinuierlich fortentwickelt wird.

Einmal jährlich müssen die Mitgliedstaaten ihre Kontrollergebnisse an die EU-Kommission melden. Der Umfang und das Format des Berichts sind durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 vorgegeben. Über den folgenden Link können der MNKP und die dazugehörigen Jahresberichte abgerufen werden: [www.bvl.bund.de/mnkp](http://www.bvl.bund.de/mnkp).

Im vorliegenden Bericht sind die an die EU-Kommission gemeldeten Daten (Kontrollumfang, Anzahl festgestellter Verstöße, Anzahl getroffener Maßnahmen) jeweils zu Beginn eines Kapitels aufgeführt. Diese Daten fassen die Kontrollergebnisse stark zusammen und haben daher nur eine sehr beschränkte Aussagekraft. Um die vielfältige Überwachungstätigkeit der Behör-

den transparent zu machen, werden anschließend die einzelnen Kontrollbereiche detailliert dargestellt.

Die Bundesländer haben folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrolle von Unternehmen, die mit Pflanzenschutzmitteln handeln,
- Entnahme von Proben von Pflanzenschutzmitteln zur Überwachung der Zusammensetzung,
- Kontrolle von Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft,
- Inspektion von Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel angewendet wurden, einschließlich der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben oder Behandlungsflüssigkeiten,
- Kontrolle von Dienstleistungs- und Lohnunternehmen, die Pflanzenschutzmittel im Auftrag Dritter anwenden,
- Kontrolle von Beratenden und Messeausstellern im Bereich Pflanzenschutz,
- Überprüfung von Kontrollstellen für Pflanzenschutzgeräte,
- Kontrollen im Zusammenhang mit Hinweisen von Dritten auf unzulässige oder unsachgemäße Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Die kontrollierten Betriebe werden über festgestellte Verstöße aufgeklärt. Verstöße können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit nach dem Pflanzenschutzgesetz geahndet werden. Grobe Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht können auch an die Staatsanwaltschaft übergeben und nach dem Strafrecht verfolgt werden. Die zusammengefassten Ergebnisse der Kontrollen werden in einer abgestimmten Form an das BVL weitergeleitet, um den hier vorgelegten Bericht herauszugeben.

Unter der Geschäftsführung des BVL tagt regelmäßig die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) mit Fachleuten aus den Bundesländern. Die AG PMK hat folgende Aufgaben:

- Erstellung und Aktualisierung der Kontrollmethoden in Form eines Handbuchs,

- regelmäßiger Austausch über Verdachtsfälle und aktuelle Kontrollfragen,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien für den Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Vorbereitung der bundesweiten Kontrollschwerpunkte,
- Mitarbeit bei der Erstellung des MNKP, des Jahresberichts und des Berichts an die EU-Kommission,
- Bearbeitung von bestimmten Themen, z.B. zur Rückstandsanalytik in der AG Rückstände und Analytik.

Das BVL wirkt am Pflanzenschutz-Kontrollprogramm vor allem in koordinierender Tätigkeit mit:

- Geschäftsführung der AG PMK und der AG Rückstände und Analytik,
- Durchführung analytisch-chemischer Untersuchungen von Pflanzenschutzmitteln im Labor für Formulierungschemie,
- Entwicklung und Optimierung von Methoden für die Formulierungschemie,
- Aktualisierung und Herausgabe des MNKP unter [www.bvl.bund.de/mnkp](http://www.bvl.bund.de/mnkp),
- Veröffentlichung von Dokumenten, wie dem vorliegenden Jahresbericht, über das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm unter: [www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm](http://www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm),
- Bereitstellung von Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel unter [www.bvl.bund.de/infopsm](http://www.bvl.bund.de/infopsm),
- Informationen für den Handel und Anwendende mit Verweisen auf die zuständigen Länderbehörden unter: [www.bvl.bund.de/psmhandel](http://www.bvl.bund.de/psmhandel) bzw. [www.bvl.bund.de/psmanwender](http://www.bvl.bund.de/psmanwender).

Das Julius Kühn-Institut führt Analysen im Zusammenhang mit Bienenschadensfällen durch.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird die Einhaltung des geltenden EU-Rechts sowie der Vorgaben aus dem Pflanzenschutzgesetz und den nationalen Verordnungen bei der Einfuhr, der Herstellung, dem Verkauf und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. Das umfasst die nachfolgend genannten rechtlichen Regelungen:

- Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel gibt einen EU-weiten Rahmen für die amtlichen Kontrollen vor.
- Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt die Zulassung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln.

- Mit der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden gibt es EU-weite Vorgaben für die regelmäßige Fort- und Weiterbildung von Verkaufspersonal, Beratenden und Anwendenden von Pflanzenschutzmitteln. Auch bestimmte Auflagen für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln müssen in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden (in Deutschland im Pflanzenschutzgesetz). Die in Deutschland bereits seit Jahren geltende Pflicht zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten besteht seither in der gesamten EU. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist EU-weit verboten und nur in Ausnahmefällen und mit einer besonderen Genehmigung erlaubt.
- Das deutsche Pflanzenschutzgesetz enthält detaillierte Vorgaben, die Personen, die Pflanzenschutzmittel herstellen, verkaufen oder anwenden, beachten müssen. Im Pflanzenschutzgesetz sind auch die Zuständigkeiten für die Durchführung von Kontrollen festgelegt.
- Auf dem Pflanzenschutzgesetz basierende Verordnungen regeln weitere Einzelheiten für bestimmte Bereiche. Hierzu gehören die Bienenschutzverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Geräteverordnung, Pflanzenschutz-Saatgutanwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut und die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen.

## Art und Umfang der Kontrollen

Die Bundesländer stellen Kontrollpläne auf, die folgende Bereiche umfassen:

- Überwachung der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln,
- Überwachung der Einfuhr und des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Innerhalb dieser Bereiche wurden sogenannte Kontrollatbestände eingeführt, denen klar definierte Anforderungen zugrunde liegen. In Kapitel 5 werden ausgewählte Tatbestände der verschiedenen Kontrollbereiche näher erläutert.

### 3.1 Planung der Kontrollen

Die Überwachungstätigkeiten umfassen den gesamten Weg eines Pflanzenschutzmittels, von der Herstellung oder Einfuhr über den Verkauf bis zur Anwendung. Kontrollen müssen risikobasiert erfolgen.

Bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln in die Europäische Union ist zunächst der Zoll zuständig. Die Überführung eines Pflanzenschutzmittels „in den freien Verkehr“ in Deutschland, also ein Pflanzenschutzmittel auf den Markt zu bringen, ist nur zulässig, wenn das Mittel in Deutschland zugelassen ist. Das schließt mit ein, dass ein Mittel so zusammengesetzt sein muss, wie es vom BVL zugelassen ist. In Zweifelsfällen wird die Einfuhr gestoppt, bis der Pflanzenschutzdienst die Rechtmäßigkeit geprüft hat. Dies kann auch Analysen im Labor für Formulierungsschemie des BVL umfassen.

Einfuhrkontrollen erfolgen jedoch nicht nur anlassbezogen. Anhand wechselnder Suchkriterien werden Mittel stichprobenartig überprüft.

Unter bestimmten Fragestellungen wird auch das sogenannte innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln nachverfolgt oder Personen überprüft, die Pflanzenschutzmittel in anderen EU-Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten erworben haben.

Die Herstellung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und der Weg in den Handel kann an verschiedenen Orten überprüft werden. Die Anzahl der zu kontrollierenden Unternehmen ist jedoch überschaubar. Hinzu kommen die Analysen von Pflanzenschutzmittel-Gebinden, die im Handel, aber auch in den Produktionsstätten, in Lagern oder bei der Einfuhr beprobt werden.

Handelsunternehmen geben Pflanzenschutzmittel zunehmend auf verschiedenen Vertriebswegen ab. Die Verkehrskontrollen erfolgen deshalb in allen Tätigkeitsfeldern:

- Großhandelsunternehmen, die an Wiederverkäufer oder -verkäuferinnen abgeben,
- Handelsunternehmen, die ausschließlich Pflanzenschutzmittel für professionelle Anwendungen verkaufen,
- Einzelhandelsunternehmen, die Pflanzenschutzmittel an beruflich Anwendende und/oder an nichtberuflich Anwendende (Pflanzenschutzmittel zur Anwendung im Haus- oder Kleingarten) abgeben,
- Versandhandelsunternehmen und Internetfirmen, die an beruflich Anwendende oder nichtberuflich Anwendende verkaufen.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen: In städtischen Regionen sind überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren, während im ländlichen Raum vor allem Genossenschaften (z. B. Raiffeisenmärkte) und Landhandelsunternehmen überprüft werden. Insgesamt sind bei den Pflanzenschutzdiensten 10.342 Verkaufsstellen registriert (Stand: Dezember 2021).

Die Häufigkeit der Kontrollen bei Handelsunternehmen richtet sich nach deren Pflanzenschutzmittelabsatz und Hinweisen aus Kontrollen der Vorjahre. Im Jahr 2021 wurde ein bundesweiter Kontrollschwer-

punkt im Handel durchgeführt. Darin wurde geprüft, ob und wie Privatpersonen beraten werden, die ein Pflanzenschutzmittel für eine nicht gewerbliche Anwendung erwerben möchten. Die Ergebnisse sind im Kapitel 5.3.1 aufgeführt.

Bei der Planung der Anwendungskontrollen werden die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise:

- Betriebsgrößen,
- Betriebszahlen,
- Anbauswerpunkte.

Die folgenden statistischen Angaben zur Flächennutzung und zu Betriebskennzahlen beziehen sich auf Erhebungen aus dem Jahr 2021<sup>1</sup>. Danach gibt es insgesamt in Deutschland rund 266.776 landwirtschaftliche Betriebe. Im Saarland findet man nur rund 1.094 Betriebe, während der Flächenstaat Bayern mit rund 84.756 Betrieben den Spitzenreiter in Deutschland darstellt. Neben der Zahl der Betriebe in den einzelnen Bundesländern schwanken auch die Betriebsgrößen. Sie reichen von Flächen unter einem Hektar, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, bis zu Betrieben mit mehreren tausend Hektar, vor allem in den neuen Bundesländern. Besonders deutlich werden die unterschiedlichen Betriebsgrößen, wenn man z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen vergleicht. Die landwirtschaftliche Anbaufläche ist in Niedersachsen doppelt so groß wie in Mecklenburg-Vorpommern, in Niedersachsen gibt es jedoch rund siebenmal mehr landwirtschaftliche Betriebe (Niedersachsen: ca. 35.348, Mecklenburg-Vorpommern: ca. 4.784).

Die Anzahl und Art der Kontrollen in den Bundesländern richtet sich auch nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche. Von der Gesamtfläche Deutschlands im Jahr 2018 entfallen 51 % auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. In Berlin liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche jedoch nur bei rund 4 % der Landesfläche. Daher liegt hier ein Schwerpunkt auf der Kontrolle von befestigten Freilandflächen (z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen). Das Land mit dem größten Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen ist Schleswig-Holstein mit 68 %.

Die angebauten Kulturen unterscheiden sich regional ebenfalls stark. Deutlich werden diese Unterschiede z. B. bei Dauerkulturen wie Obstanlagen oder Weinreben. Obwohl bundesweit nur rund 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Dauerkulturen besteht, können die Obstanbaugebiete (z. B. am Bodensee oder im „Alten Land“) oder die Weinbaugebiete vor Ort große Flächen einnehmen.

Neben den regionalen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den verschiedenen Kulturen,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln (Widerruf von Zulassungen),
- Hinweise aus dem illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grund- und Oberflächenwasser-Monitoring der Bundesländer.

Zusätzlich zu länderspezifischen Kontrollplanungen werden jährlich Schwerpunkte für bundesweite Kontrollen festgelegt. Die Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln des Jahres 2021 sind in den Kapiteln 5.4.1 und 5.4.2 beschrieben.

#### *Überblick über die Kontrollschwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2004–2021*

Die bundesweiten Schwerpunktkontrollen werden durch die Bundesländer beschlossen. Die Festlegung erfolgt beispielsweise aufgrund von Auffälligkeiten in Kontrollen der Vorjahre oder aufgrund von Hinweisen aus der Lebensmittel- oder Umweltüberwachung. Der ausführliche Jahresbericht gewährt einen Einblick in die Kontrolltätigkeiten der Bundesländer und die (Fach-)Öffentlichkeit wird für das Thema sensibilisiert. Bei einigen Schwerpunkten wurde vereinbart, parallel zur Kontrolltätigkeit auch die Beratung bzw. die gezielte Aufklärung bestimmter Zielgruppen über das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu intensivieren. Auch unabhängig von der Festlegung eines bundesweiten Themenschwerpunktes werden viele der nachfolgend genannten Kontrollen regelmäßig in den Bundesländern durchgeführt und im Jahresbericht aufgeführt. Hierzu gehören Kontrollen zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen in Kapitel 5.4.5 oder die Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden in Kapitel 5.4.10.

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Seit Bestehen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms gab es folgende bundesweite Kontrollschwerpunkte:

- Produktqualität: Zusammensetzung, physikalisch-chemische und technische Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten; die Wirkstoffe werden jedes Jahr neu festgelegt (seit 2004)
- Einhaltung von Mindestabständen zu Gewässern (2005–2007)
- Zulässigkeit angewendeter Pflanzenschutzmittel im Beerenobst (2005 und 2006)
- Zulässigkeit angewendeter Insektizide in Gemüse und Salat (2007–2009)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzten Flächen (2008–2010)
- Zulässigkeit angewendeter Pflanzenschutzmittel in Zierpflanzen (2010–2012)
- Zulässigkeit angewendeter Pflanzenschutzmittel in Kernobst (2011–2013)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Bienenschutz (2014–2016)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz (2013–2017)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben (2017–2019)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleister (2018–2020)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Golfplätzen und Sportplätzen (2020)
- Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zur nichtberuflichen Verwendung (2021)
- Kontrolle der Anwendung von Insektiziden (2021)
- Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (2021)

### 3.2 Art der Kontrollen

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

Systematische Kontrollen erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen) sowie eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Verboten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände zu

jeder Zeit überprüft werden können (z. B. Sachkunde des Anwendenden oder gültige Prüfplaketten auf den Pflanzenschutzgeräten), ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

Anlasskontrollen dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollen nach Anzeigen sowie Wiederholungskontrollen in Betrieben, bei denen Mängel bei vorherigen Inspektionen festgestellt wurden. Zeigen sich auffällige Ergebnisse bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung (z. B. Nachweis von Wirkstoffen, die für den Einsatz in einer Kultur nicht zugelassen oder genehmigt sind), können zudem gezielt Kontrollen im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße festzustellen sind als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies der Anlass für zusätzliche Kontrollen im Betrieb sein. So können z. B. in Lagern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, dazu führen, dass auf den betriebseigenen Flächen Bodenproben entnommen werden. Mithilfe der Analyse von Pflanzen- oder Bodenproben wird dann geprüft, ob eine verbotene Anwendung erfolgte.

### 3.3 Umfang der Kontrollen

#### Überwachung der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln

Wie beschrieben prüft der Zoll die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln. Dem BVL liegen keine Zahlen vor, wie oft der Zoll verdächtige Mittel aufgefunden hat oder die Einfuhr verweigert hat. In 581 Fällen wurden Sendungen durch die Pflanzenschutzbehörden begutachtet, um zu prüfen, ob es sich um zulässige Einfuhren handelt. Hierbei wurden auch 22 Pflanzenschutzmittel beprobt und zur Untersuchung der Zusammensetzung an das Labor für Formulierungskemie des BVL geschickt.

#### Überwachung der Herstellung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Überprüfung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften

Zur Überwachung der Herstellung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln können Betriebe kontrolliert werden, die Pflanzenschutzmittel herstellen, abfüllen, etikettieren oder im Auftrag lagern. Im Jahr 2021 wurden zwei Kontrollen in einem Produktionsbetrieb



von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt. Bei zehn Logistikunternehmen fanden insgesamt 15 Kontrollen zu gelagerten Pflanzenschutzmitteln statt. Bei vier Zulassungsinhabern oder Inhabern einer Genehmigung für parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel wurden fünf Kontrollen durchgeführt. Bei Kontrollen zur Herstellung und Lagerung wurden insgesamt acht Pflanzenschutzmittel beprobt und zur Untersuchung der Zusammensetzung an das Labor für Formulierungschemie des BVL übermittelt.

Im Labor für Formulierungschemie wurden insgesamt 165 Pflanzenschutzmittelgebilde analysiert, die größtenteils im Handel, aber auch bei Einfuhrkontrollen oder Kontrollen zur Herstellung entnommen wurden. Das BVL untersucht die Proben auf ihre Zusammensetzung sowie ihre physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften. Davon waren 105 Gebinde sogenannte Planproben, die die Wirkstoffe Pinoxaden und Tebuconazol enthielten. Aufgrund eines Verdachts, z.B. aufgrund von Schäden an Pflanzen, Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung oder illegale Importe, wurden 57 Proben untersucht. Drei weitere Pflanzenschutzmittel wurden ohne Verdacht in einem Herstellungsbetrieb entnommen bzw. beim Import beprobt und analysiert.

#### **Überwachung des Handels von Pflanzenschutzmitteln**

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.878 Handelsunternehmen kontrolliert. Legt man als Bezugsgröße die 10.342 Unternehmen zugrunde, die ihre Handelstätigkeit ordnungsgemäß bei der Behörde angezeigt haben (Stand: Dezember 2021), ergibt sich eine Kontrollquote von 18%. Die kontrollierten Handelsunternehmen umfassen auch Onlineshops, die die Pflanzenschutzdienste aufgrund der Recherchen der „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf) überprüft haben. Die ZOPf hat 71 von 524 im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln tätige Unternehmen umfassend überprüft, die in 157 verschiedenen Webshops (eigene Webshops und auf Handelsplattformen) Pflanzenschutzmittel angeboten haben. Das entspricht einer Kontrollquote von 14%.

#### **Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Im Jahr 2021 wurde durch 4.256 Kontrollen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in 3.939 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft überprüft. Bei 262.776 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (Stand: 2021) ergibt sich eine Kontrollquote von 1,5%.

Es gab Kontrollen bei 548 sonstigen Betrieben oder Unternehmen und bei 321 Privatpersonen, die Pflanzenschutzmittel vor allem auf befestigten Flächen oder sonstigen Flächen, die nicht zu landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gezählt werden, angewendet haben.

Die Coronapandemie hat sich auch auf die Kontrolltätigkeiten der Länder im Jahr 2021 ausgewirkt. Kontrollbesuche mussten eingeschränkt oder Methoden zur Durchführung der Kontrolle angepasst werden. Teilweise wurde auch Kontrollpersonal abgeordnet, um die Pandemiebekämpfung zu unterstützen.



## Maßnahmen

### 4.1 Maßnahmen bei Verstößen

Werden bei den Kontrollen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) festgestellt, stehen den Kontrollbehörden verschiedene Optionen zur Verfügung, um hierauf zu reagieren:

- Information des kontrollierten Unternehmens/der kontrollierten Person über festgestellte Mängel, verbunden mit einer Aufklärung über den korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten.
- Verwarnung, gegebenenfalls unter Verhängung eines Verwarnungsgeldes.
- Bei Beanstandungen kann vor Ort eine Anordnung getroffen werden, um Mängel sofort abzustellen. Das kann z. B. eine Anordnung zur sofortigen Beendigung einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem defekten Pflanzenschutzgerät sein. Es kann auch angeordnet werden, dass ein Betrieb bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen vorab beim Pflanzenschutzdienst anzeigen muss.
- Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden (§ 68 PflSchG). Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe können durch die Behörden eingezogen werden.
- In besonders schweren Fällen können nach Strafrecht von der Staatsanwaltschaft Strafverfahren mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe verhängt werden (§ 69 PflSchG).

Bei der Wahl der Maßnahmen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes, Vorsatz oder Fahrlässigkeit.
- Mögliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt.
- Ursache für den Verstoß, z. B. Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder wissentliches Handeln entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsatz). Bei besonders offensichtlichem Vorgehen oder bei wiederholt festgestellten Verstößen wird vorsatzgleiches Handeln angenommen.

- Wurden in einem Unternehmen Beanstandungen festgestellt, kann eine Nachkontrolle erfolgen, um zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt wurden und entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes gehandelt wird.

Die in den nachfolgenden Tabellen genannten Verstöße und Maßnahmen geben den Stand am 31.12.2021 wieder. Bei vermuteten oder festgestellten Verstößen können sich Anhörungen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren über einen längeren Zeitraum hinziehen. Das gilt insbesondere, wenn umfangreichere Ermittlungen zur Klärung von Tatbeständen erforderlich sind, analytische Befunde durch Zweitanalysen überprüft werden oder Einspruchs- und Gerichtsverfahren anhängig sind. Daher gibt die Zahl unter „Verstöße“ und „Maßnahmen“ nur den Teil der festgestellten Verstöße und getroffenen Maßnahmen wieder, die zum Jahresende des Berichtsjahres festgestellt bzw. eingeleitet wurden.

### 4.2 Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe

Werden bei Anwendungen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, kann dies zusätzlich Auswirkungen auf die Zahlung von Fördergeldern haben. Die EU gewährt Direktzahlungen, wie Basis- oder Junglandwirteprämien und Zahlungen für verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Diese Agrarzahlungen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimaschutz, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross-Compliance-Vorschriften gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Das bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross-Compliance-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross-Compliance-Vorschriften

einhalten muss. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem überprüft. Grundsätzlich sollen mindestens 1 % der Antragstellenden vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und aller Verpflichtungen kontrolliert werden. Bei Fahrlässigkeit findet in der Regel eine Kürzung bis 3 % (maximal 5 %) statt, bei wiederholten Verstößen bis 15 %. Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung mindestens 20 % bis hin zum vollständigen Ausschluss der Beihilfen für ein oder mehrere Jahre.

Die Cross-Compliance-Regelungen ersetzen jedoch nicht das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm, in dem das Fachrecht (Pflanzenschutzrecht) überprüft wird. Wird bei einer Kontrolle im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms ein Verstoß festgestellt, erfolgt eine Ahndung gemäß Pflanzenschutzgesetz. Beispielsweise kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und ein Bußgeld verhängt werden. Zusätzlich wird der Verstoß durch die Fachbehörde an die für die Agrarzahllungen zuständige Zahlstelle gemeldet (Cross-Check). Der Verstoß wird dann bei der Berech-

nung der Prämie berücksichtigt, als Prämienkürzung bzw. Rückzahlungsforderung an den landwirtschaftlichen Betrieb. Eine Ahndung nach dem Pflanzenschutzgesetz (z. B. als Ordnungswidrigkeit) erfolgt somit zusätzlich und unabhängig von einer Prämienkürzung.

Als Folge von Kontrollen können auch Ermittlungen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Die Pflanzenschutzdienste arbeiten hierzu beispielsweise mit Umwelt- und Naturschutzbehörden, der Lebensmittelüberwachung und der Polizei zusammen.

Bei Kontrollen zum Import oder zur Durchfuhr/Transit von Pflanzenschutzmitteln können Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften oder das Patentrecht aufgedeckt werden, deren weitere Verfolgung und Ahndung an die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Ermittlungen beim gewerbsmäßigen Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln werden in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt und gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft übergeben.

## Ergebnisse

### 5.1 Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel können außerhalb der Europäischen Union produziert und in die Union eingeführt werden. Bei der Einfuhr unterstehen die Waren der Aufsicht des Zolls. Damit die Pflanzenschutzmittel in Deutschland verkauft werden können, müssen sie in den freien Verkehr überführt werden. Dabei prüft der Zoll, ob die Pflanzenschutzmittel in Deutschland zugelassen sind. Bei der Prüfung der Zulassung wird der Zoll durch die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer unterstützt.

Die Einfuhrkontrollen finden in See- oder Binnenhäfen, Flughäfen (Cargo) oder an anderen Einlassstellen oder Lagern statt.

Werden über einen deutschen Hafen Pflanzenschutzmittel in das Gebiet der Europäischen Union eingeführt, die für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, dann bleiben die Mittel weiter unter Zollaufsicht (im sogenannten Transitverfahren). Dieses Verfahren

endet erst, wenn die Waren im Mitgliedstaat angekommen sind, in denen sie zugelassen sind. Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer können risikoorientiert oder bei einem Verdacht auch solche Mittel kontrollieren. Neben einer Prüfung von Begleitpapieren sind auch Probenahmen möglich. Verdächtige Sendungen können gestoppt oder den Behörden des Zielandes mitgeteilt werden.

Die Pflanzenschutzdienste führen vor einer Einfuhr umfangreiche Recherchen in Datenbanken oder auch in Frachtbriefen oder Lieferpapieren durch. Erhärtet sich ein Verdacht, werden Sendungen vor Ort angeschaut und gegebenenfalls Proben für eine Analyse im Labor entnommen. Dazu können auch verplombte Container zusammen mit dem Zoll geöffnet werden. Sendungen können auch gezielt aufgrund von Hinweisen der Behörden aus anderen Mitgliedstaaten geprüft werden. In Tabelle 5.1 sind nur Vor-Ort-Kontrollen aufgeführt, jedoch nicht die umfangreichen täglichen Recherchearbeiten, die diesen vorausgehen.

**Tab. 5.1** Vor-Ort-Kontrollen von Sendungen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2021

	Zahl kontrollierter Sendungen	Zahl der Kontrollen, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrolle von Sendungen vor Ort	581	128	103

#### *Deutsche Behörden beteiligen sich im Jahr 2021 an der Europol-Aktion „Silver Axe VI“ zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nach Europa.*

Für die Aufdeckung des Handels mit illegalen Pflanzenschutzmitteln ist die Kontrolle der Einfuhr von besonderer Bedeutung. Viele Mittel und vor allem Wirkstoffe werden in Staaten außerhalb Europas hergestellt. Wichtigstes Herkunftsland ist die VR China, aber auch aus Indien und anderen Staaten werden Mittel und Wirkstoffe eingeführt. Diese gelangen überwiegend per Containerschiff über den Seeweg nach Europa und werden über Seehäfen in

die EU importiert. Importe in die EU erfolgen auch per Luftfracht oder über den Landweg.

Kontrollen bei der Einfuhr in Häfen sind besonders effektiv; es sind sogenannte Flaschenhalskontrollen: Sie ermöglichen es, eine große Menge Pflanzenschutzmittel bzw. Wirkstoff auf einmal zu überprüfen. Eine vergleichbare Menge Mittel oder Wirkstoff auf Handels- oder Anwenderebene zu kontrollieren, würde eine Vielzahl an einzelnen Kontrollen erfordern.

Seit dem Jahr 2015 finden unter der Federführung von Europol die Operationen „Silver Axe“ statt. Hierbei sollen die beteiligten Staaten den Handel von illegalen bzw. gefälschten Pflanzenschutzmit-

teln bekämpfen und dabei einen Schwerpunkt auf die Einfuhr legen.

Im Jahr 2021 fand vom 13. Januar bis zum 25. April die Operation Silver Axe VI in allen 27 EU-Staaten statt sowie in acht Drittstaaten (Australien, Brasilien, Kolumbien, Norwegen, Schweiz, Ukraine, USA, Vereinigtes Königreich). Infolge der Kontrollaktion wurden insgesamt etwa 1.200 Tonnen illegaler Pflanzenschutzmittel in den beteiligten Staaten festgesetzt.

In Deutschland waren die Behörden im Jahr 2021 besonders erfolgreich und konnten 72 Tonnen illegaler Pflanzenschutzmittel festsetzen. Hiervon waren 22 Tonnen Produktfälschungen. Die restliche Menge besteht überwiegend aus Pflanzenschutzmitteln, die in unzulässiger Weise von der jeweiligen Zulassung abweichen. In zwei Fällen erstatteten Landesbehörden Strafanzeigen. Das BVL hat infolge der Kontrollen im Rahmen der Operation Silver Axe VI sechs Genehmigungen für den Parallelhandel widerrufen.

## 5.2 Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln

Ein Pflanzenschutzmittel enthält neben dem Wirkstoff weitere Bestandteile, die für die Haltbarkeit und Anwendungsfähigkeit sorgen. Die einzelnen Bestandteile der Formulierung müssen in festgelegten Konzentrationen enthalten sein. Der Wirkstoff muss aus registrierten Quellen stammen und die Herstellung an bestimmten Herstellungsorten erfolgen. Das Pflanzenschutzmittel zeichnet sich durch bestimmte physikalische und technische Eigenschaften aus, wie z. B. der Dichte oder dem Flammpunkt.

Bei Kontrollen zur Herstellung wird überprüft, ob ein Pflanzenschutzmittel so zusammengesetzt ist, wie es vom BVL zugelassen wurde. Kontrolliert werden kann der gesamte Herstellungsprozess, angefangen im Betrieb, in dem das Mittel formuliert wird. Zur Herstellung wird auch die Abfüllung in abgabefertige Gebinde und deren Etikettierung gezählt. Die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln in Gefahrgutlagern, die nicht direkt Handels- oder Herstellerbetrieben zugeordnet werden können, sondern dort im Auftrag lagern, werden ebenfalls unter den Herstellerkontrollen berichtet.

In Tabelle 5.2 sind auch Kontrollen bei Zulassungsinhabern von Pflanzenschutzmitteln oder Genehmigungsinhabern von parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln enthalten. Dabei kann beispielsweise überprüft werden, ob Pflanzenschutzmittel nur aus zulässigen Quellen bezogen wurden. Hierzu werden Dokumente begutachtet, aus denen die Zusammensetzung sowie die Lieferanten der einzelnen Bestandteile hervorgehen. Darüber hinaus können Proben zur Analyse im Labor für Formulierungsschemie des BVL entnommen werden.

Im Kontrolljahr 2021 fanden bei einem Herstellungsbetrieb von Pflanzenschutzmitteln insgesamt 2 Kontrollbesuche statt, bei denen Verstöße festgestellt wurden. Bei 4 Inhabenden von Zulassungen oder einer Genehmigung für parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel wurden insgesamt 5 Kontrollen durchgeführt. Bei 3 Unternehmen wurden Beanstandungen festgestellt. Weiterhin wurden bei 10 verschiedenen Logistikunternehmen, die Pflanzenschutzmittel im Auftrag für Dritte lagern, insgesamt 15 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden bei 5 Unternehmen Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt.

**Tab. 5.2** Kontrollen in Unternehmen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2021

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Zahl eingeleiteter Maßnahmen
Herstellungs- oder Formulierungsbetriebe	1	1 (100%)	2
Inhabende von Zulassungen oder von Parallelhandlungsgenehmigungen	4	3 (75%)	4
Betriebe, in denen Pflanzenschutzmittel abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet werden	-	-	-
Logistikunternehmen (Transport oder Gefahrgutlager)	10	5 (50%)	6

### 5.2.1 Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer entnehmen Pflanzenschutzmittelproben im Handel, bei der Einfuhr, beim Transport sowie in der Herstellung, die im BVL-Labor für Formulierungsschemie analysiert werden. Untersucht werden Wirkstoffgehalte, Gehalte an Beistoffen, Verunreinigungen und Fremdstoffen sowie physikalische, chemische und technische Eigenschaften. Anschließend wird geprüft, ob diese mit den bei der Zulassung bzw. bei der Genehmigung für den Parallelhandel zugrunde gelegten Angaben zur Zusammensetzung und den einzuhaltenden Bedingungen entsprechen. Dadurch soll zum einen überwacht werden, ob die im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittel zulassungskonform sind bzw. von der Genehmigung für den Parallelhandel abgedeckt sind. Zum anderen wird geprüft, ob produktionsbedingte oder lagerungsbedingte Qualitätsmängel auftreten.

#### 5.2.1.1 Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben)

Im Bereich der Verkehrskontrollen wurde für das Jahr 2021 festgelegt, dass stichprobenartig die Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Handel untersucht wird, die die Wirkstoffe Pinoxaden, Spiroxamine oder Tebuconazol enthalten. Aufgrund unvorhersehbarer personeller Engpässe im Labor konnten die eingeschickten Planproben mit dem Wirkstoff Spiroxamine nicht untersucht werden. Daher sind nachfolgend nur die Probenzahlen und Analyseergebnisse von Pinoxaden- und Tebuconazol-haltigen Pflanzenschutzmitteln aufgeführt.

Es wurden sowohl zugelassene Originalmittel als auch parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel überprüft. Für diese Kontrollen wurden von den Bundesländern Pflanzenschutzmittelpackungen im Groß- und Einzelhandel entnommen und an das Referat 214 „Produktchemie und Analytik“ des BVL gesandt. Die Planproben mit den Wirkstoffen Pinoxaden und Tebuconazol wurden im Labor für Formulierungsschemie, sofern sinnvoll, auf die folgenden Prüfparameter untersucht:

- Wirkstoffgehalt
- Gehalt an Beistoffen bzw. Beistoffsubstanzen wie z. B. Naphthalin
- Dichte als aussagekräftiges Identitätskriterium
- Aussehen/Farbe
- Homogenisierbarkeit

Die Prüfparameter wurden vorab festgelegt. Dabei wird die Zusammensetzung der für Deutschland relevanten zugelassenen Pflanzenschutzmittel berücksichtigt. Im Jahr 2021 ergaben sich daraus keine Untersuchungen auf Verunreinigungen oder Fremdstoffe bei den Planproben.

Von den insgesamt 105 untersuchten Planproben stammten 7 Proben aus dem Parallelhandel (7%). Tabelle 5.3 gibt eine Übersicht über die als Planproben untersuchten Pflanzenschutzmittel.

#### Ergebnis der Untersuchungen

Bei einem der 93 untersuchten Pinoxaden-haltigen Pflanzenschutzmittel wurde ein Wirkstoffgehalt ermittelt, der unterhalb des festgelegten FAO/WHO-Toleranzbereichs lag. Des Weiteren wurde bei einem der 12 untersuchten Tebuconazol-haltigen Pflanzenschutzmittel festgestellt, dass der Gehalt einer Beistoffsubstanz unterhalb der festgelegten Toleranz lag. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde festgestellt, dass eine fehlerhafte Dosiervorrichtung bei der Herstellung zu dem abweichenden Gehalt der betreffenden Beistoffsubstanz führte.

Die Zusammensetzung von 103 der untersuchten 105 Planproben entsprach auf Basis der analysierten Prüfparameter den gesetzlichen Vorgaben (s. Tab. 5.3 und 5.4). Daraus ergibt sich eine Mängelquote von 2% (s. Tab. 5.3). Die in Tabelle 5.3 genannten Quoten haben aufgrund der zugrunde gelegten geringen Probenzahlen keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.

#### 5.2.1.2 Verdachtsproben

Werden von den Bundesländern im Großhandel, im Einzelhandel, auf der Erzeugerstufe, beim Import oder auch bei der Prüfung von Beschwerden Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, können im Zusammenhang mit der amtlichen Überwachung Verdachtsproben genommen und zur Untersuchung an das BVL geschickt werden. Dabei kann es sich um Proben handeln, die für den deutschen Markt oder für den Vertrieb in andere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorgesehen sind. Im Jahr 2021 wurden von den 57 eingesandten Verdachtsproben insgesamt 54 im Labor für Formulierungsschemie des BVL analysiert. Die übrigen 3 Verdachtsproben wurden an ein externes amtliches Labor zur Untersuchung geschickt. Die Pflanzenschutzmittel enthielten 26 verschiedene Wirkstoffe bzw. Wirkstoffvarianten, die untersucht wurden: Acetamiprid, Aminopyralid, Azoxystrobin, Carfentrazone-ethylester, Clomazone, Clopyralid,



Diflufenican, Flazasulfuron, Florasulam, Flufenacet, Fluroxypyr-1-methyl-heptylester, Glyphosat, lambda-Cyhalothrin, Mesotrione, Metamitron, Metconazol, Metribuzin, Nicosulfuron, Phenmedipham, Picloram, Prochloraz, Prosulfocarb, Quizalofop-P-Ethyl, Tebucnazol, Trinexapac-ethylester und Zinkphosphid.

Im Einzelfall wurde entschieden, welche Parameter zur Klärung des Sachverhaltes zu untersuchen waren. In den meisten Fällen waren dies Wirkstoffgehalte, Wirkstoffverunreinigungen und Fremdstoffe sowie bei flüssigen Formulierungen die Homogenisierbarkeit und die Dichte. Je nach Fragestellung wurden als weitere Parameter der Gehalt an ausgesuchten Beistoffen, wie Lösungsmittel, und physikalische, chemische und technische Eigenschaften, wie Farbe, Dichte, Emulsionsstabilität, Suspendierbarkeit, Dispersionsstabilität, Staubbildung, Nasssiebttest oder Schaumbeständigkeit, untersucht. Weiterhin wurde ein Teil der Proben mittels einer GC/MS-Screeningmethode auf das Vorliegen unzulässiger Fremdstoffe untersucht.

### Ergebnis der Untersuchungen

Aufgrund von aufgetretenen Schäden an Kulturpflanzen oder Auffälligkeiten bei der Anwendung wurden im Jahr 2021 7 Verdachtsproben untersucht. Davon handelte es sich bei 2 Proben um Rückstellproben, die aufgrund einer vorherigen Beanstandung eingeschickt worden waren. Bei 2 Proben konnten unzulässige Abweichungen identifiziert werden. Eine Probe enthielt einen zu hohen Wirkstoffgehalt und eine weitere Diflufenican als Fremdstoff. Eine Beurteilung, ob die aufgetretenen Schäden bzw. Auffälligkeiten mit diesen Abweichungen erklärt werden können, liegt nicht im Kompetenzbereich des Labors. Die beiden als Verdachtsproben zugesandten Rückstellproben wiesen keine Beanstandungen auf.

Weiterhin wurden 12 Proben zugelassener Pflanzenschutzmittel aus Handelskontrollen zur Untersuchung eingeschickt, da der Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung bestand. Von diesen Proben zeigten 7 abweichende Wirkstoffgehalte, Beistoffgehalte und/oder das Vorliegen von Fremdstoffen. Die zugehörigen Pflanzenschutzmittel wurden daher als nicht verkehrsfähig eingestuft.

Im Rahmen von Kontrollen in Gefahrgutlagern wurden 6 Proben von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und von parallel gehandelten Produkten entnommen, um diese auf Verkehrsfähigkeit zu untersuchen. Bei den 4 beanstandeten Proben wurden Abweichungen im Wirk- und Beistoffgehalt sowie das Vorliegen von Fremdstoffen festgestellt.

Wegen des Verdachts auf illegalen Parallelimport wurden 11 Proben aus dem Handel eingeschickt. Bei

9 Proben wurden abweichende Beistoffgehalte, das Vorliegen von Fremdstoffen bzw. eine abweichende Farbe identifiziert. Aufgrund formaler Voraussetzungen (erloschene Genehmigungen) waren 2 Pflanzenschutzmittel nicht verkehrsfähig, wobei eines der beiden auch Abweichungen im Beistoffgehalt aufwies. Eine Probe wurde eingeschickt, da das Herstellungsdatum der Probe (Ende 2019) und das Herstellungsdatum des Kanisters (2018) weit auseinanderlagen und Pflanzenschutzmittel in der Regel zeitnah abgefüllt werden. Bei diesem Mittel konnte jedoch kein Hinweis auf eine Nichtverkehrsfähigkeit festgestellt werden.

Im Rahmen von verdachtsbasierten Importkontrollen wurden dem BVL-Labor 21 Verdachtsproben zur Untersuchung geschickt. Davon wurden 8 Proben aufgrund von Meldungen via OLAF (Europäische Amt für Betrugsbekämpfung „Office Européen de Lutte Anti-Fraude“) im Rahmen der Operation Silver Axe VI genommen. Bei 16 Verdachtsproben wurden unzulässige Abweichungen identifiziert. Allein bei 8 beprobten Pflanzenschutzmitteln war die Verkehrsfähigkeit schon aus formalen Gründen nicht gegeben. Hier waren entweder die Genehmigung bzw. Zulassung ausgelaufen, der Zulassungsinhabende seit Jahren nicht mehr existent oder eine eindeutige Zuordnung zu einer GP-Nummer (Genehmigung Parallelhandel-Nummer) nicht möglich. Bei 4 dieser 8 Proben wurden weitere Unzulässigkeiten bei der Zusammensetzung erkannt. Insgesamt wurden analytische Abweichungen im Beistoffgehalt (insbesondere Frostschutzmittel), Wirkstoffgehalt, Fremdstoffgehalt sowie Abweichungen bei den physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften (Dichte, Farbe, Schaumbeständigkeit und Staubbildung) identifiziert. Darunter waren 2 Proben, die aufgrund eines Verdachts auf Verunreinigung mit Diflufenican genommen wurden. Dieser Verdacht konnte analytisch nicht bestätigt werden.

Im Jahr 2021 wurden gehäuft Verdachtsproben von zugelassenen oder parallelgehandelten Pflanzenschutzmitteln eingeschickt, die von Firmen stammen, die in den Vorjahren bzw. in anderen Mitgliedstaaten auffällig geworden waren. Die Proben wurden bei der Einfuhr, in Lagern und im Handel entnommen. Bei den meisten Proben wurde der Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung bestätigt und Anhörungen eingeleitet. In der Folge wurden durch das BVL 9 Genehmigungen für den Parallelhandel wegen Missbrauch widerrufen.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist den Tabellen 5.3 und 5.4 zu entnehmen. Die in Tabelle 5.3 genannten Quoten haben aufgrund der zugrunde gelegten geringen Probenzahlen keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.



### 5.2.1.3 Sonstige Kontrollproben

Im Jahr 2021 wurden insgesamt drei Sonstige Kontrollproben im Labor für Formulierungschemie des BVL analysiert. Bei einer der Proben handelte es sich um ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das aus einer Importkontrolle stammte. Die beiden anderen Proben wurden während Routinekontrollen bei der Herstellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entnommen. Die Pflanzenschutzmittel enthielten fünf verschiedene Wirkstoffe bzw. Wirkstoffvarianten, die untersucht wurden: Azoxystrobin, Chlortoluron, Diflufenican, Pendimethalin und Prosulfocarb.

Im Einzelfall wurde entschieden, welche Parameter zur Klärung des Sachverhaltes bzw. zur Überprüfung der Zulassungskonformität zu untersuchen waren. In Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Pflanzenschutzmittel wurden der Gehalt an Wirkstoffen, ausgesuchten Beistoffen, wie z. B. Lösungsmittel, das Vorliegen von Fremdstoffen sowie physikalische, chemische und technische Eigenschaften wie Farbe, Emulsionsstabilität oder Schaumbeständigkeit untersucht. Bei flüssigen Proben wurden außerdem die Homogenität und die Dichte des Pflanzenschutzmittels getestet. Weiterhin wurden die Proben mittels einer GC/MS-Screeningmethode auf das Vorliegen weiterer Substanzen untersucht.

#### Ergebnis der Untersuchungen

Ein Pflanzenschutzmittel, das bei einer Einfuhrkontrolle beprobt wurde, wurde aufgrund eines fehlenden

Stabilisators als nicht verkehrsfähig eingestuft. Bei den beiden anderen untersuchten Mitteln konnten keine Hinweise auf eine Nichtverkehrsfähigkeit festgestellt werden.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist den Tabellen 5.3 und 5.4 zu entnehmen. Die in Tabelle 5.3 genannten Quoten haben aufgrund der zugrunde gelegten geringen Probenzahlen keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.

### 5.2.1.4 Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse

In Tabelle 5.3 ist aufgeschlüsselt, wie sich die 165 kontrollierten Pflanzenschutzmittelgebilde auf die unterschiedlichen Probenarten verteilen. Den größeren Anteil bilden die Planproben, die die Wirkstoffe Pinoxaden und Tebuconazol enthielten. Aufgrund eines Verdachts oder konkreten Anlasses wurden 59 Proben eingesandt, von denen 57 untersucht wurden. Weiterhin kamen 3 Proben zur Untersuchung in das Labor, die im Rahmen einer nicht anlassbezogenen Sonstigen Kontrolle entnommen wurden. Tabelle 5.4 gibt einen Überblick über die durchgeführten Analysen und beanstandeten Parameter. Als Analyse wird hierbei die Konzentrationsbestimmung eines bestimmten Stoffes (Analyten) bzw. die Ermittlung einer bestimmten physikalischen, chemischen oder technischen Eigenschaft verstanden. Jede Bestimmung wird dabei als eine durchgeführte Analyse gezählt.

**Tab. 5.3** Prüfung auf Produktqualität im Jahr 2021 – Übersicht der Proben mit Mängeln in der Zusammensetzung und Beschaffenheit

	Kontrollen (Anzahl)	Mängel (Anzahl)	Mängel (prozentual)
Anzahl kontrollierter Pflanzenschutzmittel, Summe	165	41	25 %
davon systematische Kontrollen (Planproben)	105	2	2 %
davon zugelassene Mittel	98	2	2 %
davon parallel gehandelte Mittel	7	–	–
davon Anlasskontrollen (Verdachtsproben)	57	38	67 %
aufgrund von Schäden/Auffälligkeiten bei der Anwendung/Belästigung	7	2	29 %
Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung zugelassener Mittel	12	7	58 %
Lagerungskontrollen	6	4	67 %
Verdacht auf illegalen (Parallel-)Handel	11	9	82 %
Importkontrolle	21	16	76 %
davon nicht anlassbezogene Kontrollen (Sonstige Kontrollproben)	3	1	33 %
Kontrolle der Herstellung	2	–	–
Importkontrolle	1	1	100 %

**Tab. 5.4** Durchgeführte Analysen und festgestellte Abweichungen von den Zulassungsdaten bei Proben aus dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm im Jahr 2021

Analysenparameter	Planproben		Sonstige Kontrollproben		Verdachtsproben	
	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel
Art des Wirkstoffs <sup>1</sup>	105	0	5	0	65	0
Gehalt des Wirkstoffs <sup>1</sup>	105	1	5	0	65	5
Verunreinigungen/Fremdstoffe	0	0	62	0	1.084	22
Beistoffe	82	1	5	1	48	22
phys., chem., techn. Eigenschaften	210	0	14	0	237	9
Homogenisierbarkeit	105	0	3	0	52	0
Screening (GC/MS)	0	0	3	0	52	0
Sonstiges	0	0	0	0		
Insgesamt <sup>1</sup>	502	2	92	1	1.538	62 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> qualitative und quantitative Bestimmung des Wirkstoffs gilt als eine Bestimmung pro Probe

<sup>2</sup> einzelne Proben wiesen Abweichungen in zwei Prüfparametern auf

### 5.3 Kontrollen im Handel

Unter die Kontrollen im Handel fallen Geschäfte des Groß- und Einzelhandels, aber auch der Versand- und Onlinehandel. Inspektoren und Inspektorinnen der Pflanzenschutzdienste kontrollieren Geschäftsräume und Pflanzenschutzmittellager, recherchieren Angebote von Pflanzenschutzmitteln im Internet, begutachten Printmedien wie Firmenkataloge oder Anzeigen von Pflanzenschutzmitteln in Zeitungen und besuchen Messen und Verkaufsveranstaltungen. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit werden das Verkaufspersonal befragt, Verkaufsgespräche beobachtet oder auch Testkäufe durchgeführt und Geschäftsunterlagen gesichtet. Es wird überprüft, ob das Verkaufspersonal die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde und Unterrichtungspflicht erfüllt und ob die Vorgaben beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, wie die Einhaltung des Selbstbedienungsverbot oder das Anbieten nur zulässiger Pflanzenschutzmittel, eingehalten werden. Im Handel wird die Lagerung und Dokumentation über gehandelte Pflanzenschutzmittel gesichtet. In Onlineangeboten oder Katalogen wird zusätzlich überprüft, ob die Produktbeschreibung ausreichend ist und nur mit zulässigen Aussagen geworben wird.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.878 Handelsunternehmen kontrolliert. Ausgehend von 10.342 bekannten Unternehmen (Stand: Dezember 2021) ergibt sich eine Kontrollquote von 18%. Bei 39% der kontrollierten Unternehmen wurde mindestens ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt. Die kontrollierten Handelsunternehmen umfassen auch Onlineshops, die die Pflanzenschutzdienste aufgrund der Recherchen der „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz“ überprüft haben.

Ein Teil der Handelsunternehmen wird jährlich überwacht, um besonders dem Risiko des Einkaufs und des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

In den nachfolgenden Kapiteln wird angegeben, wie oft einzelne Tatbestände überprüft und Verstöße festgestellt wurden. Die Zahlen korrespondieren daher nicht direkt mit der Gesamtzahl der kontrollierten Unternehmen in Tabelle 5.5.

Bei einigen Kontrolltatbeständen, die im Handel überprüft wurden, liegt die Kontrollanzahl teilweise deutlich unter der Zahl der kontrollierten Unternehmen in Tabelle 5.5. Das ist eine direkte Folge der Coronapandemie. Teilweise hatten Handelsunternehmen

**Tab. 5.5** Kontrollen im Handel mit Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2021

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)	Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Handelsunternehmen	1.878	735 (39%)	604

nicht oder nur eingeschränkt geöffnet, sodass nicht alle Kontrollatbestände vor Ort überprüft werden konnten. Des Weiteren wurden Schutzmaßnahmen für das Kontrollpersonal der Länder getroffen und Kontrollen unter Vermeidung/Minimierung von Kontakten mit dem Verkaufspersonal durchgeführt. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort und von den jeweils geltenden Bestimmungen der Coronaverordnung konnten Kontrollatbestände nicht oder nur teilweise überprüft werden.

### 5.3.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt zur Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zur nichtberuflichen Verwendung

Haus- und Kleingärtnerinnen und -gärtner benötigen keine Ausbildung oder Schulung, um Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Daher kommt der Beratung beim Kauf von Pflanzenschutzmitteln eine besondere Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat im Pflanzenschutzgesetz festgelegt, dass Pflanzenschutzmittel nicht in Selbstbedienung erworben werden dürfen und der Abgebende umfassend informieren muss:

- Unterrichtung über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen,
- Bereitstellung von allgemeinen Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt. Diese berücksichtigen insbesondere den Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten des Pflanzenschutzes mit geringem Risiko.

Anlass für diesen Schwerpunkt waren zum einen die Kontrollergebnisse der Vorjahre und Hinweise von Dritten auf eine teilweise unzureichende Beratung im Handel. Zum anderen liegen Informationen über Vergiftungsfälle von Laien durch Pflanzenschutzmittel vor: Im Forschungsprojekt PiMont (Pilotprojekt „Nationales Monitoring von Vergiftungen“) des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zur Erprobung eines Nationalen Vergiftungsregisters wurden Vorfälle mit Pflanzenschutzmitteln von allen deutschen Giftinformationszentren im Zeitraum von Mai 2018 bis Februar 2019 zusammengeführt. Fast die Hälfte der Vergiftungen betraf Kinder und größtenteils fanden diese über eine orale Aufnahme statt. Hier ist ein sorgloser Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu vermuten, beispielsweise keine kindersichere Lagerung der Mittel bzw. der angebrochenen Verpackungen oder eine Ab-

füllung von Pflanzenschutzmittelresten in ungeeignete Gefäße. Allein bei Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schnecken (Schneckenkorn) gab es über 50 Meldungen zur oralen Aufnahme durch Kinder.

In dem bundesweiten Schwerpunkt sollte insbesondere die Unterrichtung der Käufer gemäß § 23 Absatz 3 PflSchG und die Bereitstellung von allgemeinen Informationen gemäß § 23 Absatz 4 PflSchG kontrolliert werden. Über Testkäufe, die Verfolgung von Verkaufsgesprächen oder die Befragung des Verkaufspersonals sollte in mindestens 300 Betriebskontrollen überprüft werden, ob eine fachkundige Beratung der Käuferinnen und Käufer erfolgt. Soweit möglich sollte geprüft werden, ob das Verkaufspersonal

- nach dem Verwendungszweck des Pflanzenschutzmittels fragt,
- auf nichtchemische Alternativen hinweist,
- ein geeignetes Mittel empfiehlt,
- Hinweise zur Verwendung gibt,
- Informationsmaterial zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln anbietet,
- Hinweise auf die Genehmigungspflicht bei geplanter/möglicher Anwendung auf befestigten Flächen, Nichtkulturland gibt,
- die besonderen Abgabebedingungen von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln gemäß Anlage 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung kennt und diese berücksichtigt,
- nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verkauft und diese für eine Verwendung durch nicht sachkundige Personen zugelassen sind,
- eine ausreichende Sachkunde besitzt (Sachkundenachweis und fristgerechte Fortbildungen).

In Tabelle 5.6 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt. Bei insgesamt 448 Kontrollen wurden bei 90 Betrieben (20 %) Mängel festgestellt. Die Beratungsqualität war in den Verkaufsstellen sehr unterschiedlich. Die Spanne reichte von Betrieben, deren Verkaufspersonal keine Sachkundenachweise besaß, bis zu Betrieben mit sehr guter Beratung. Am häufigsten wurde beanstandet, dass kein Informationsmaterial zur Handhabung von Pflanzenschutzmitteln bereitgestellt wurde (in mehr als 50 Betrieben). In mindestens 29 Fällen wurde nicht auf alternative Bekämpfungsmethoden verwiesen. In mindestens 23 Fällen fehlte eine fristgerechte Fortbildung des Verkaufspersonals. Auch das Wissen über das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen war nicht überall vorhanden.

Um eine ausreichende Qualifikation des Personals zu gewährleisten, führen einige Handelsbetriebe zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen eigene Fortbildungen durch und prüfen die Beratungsqualität über Testkäufe.

**Tab. 5.6** Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2021 zur Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zur nicht-beruflichen Verwendung

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	448	90 (20%)	97
davon systematische Kontrollen	433	83 (19%)	–
davon Anlasskontrollen	15	7 (47%)	–

Infolge der Kontrollen wurden seitens der Behörden zum Stichtag 31.12.2021 97 Maßnahmen ergriffen, die folgenden Kategorien zugeordnet werden können: Belehrung/Verwarnung (53×), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (19×), Aufforderung zur Sachkundeprüfung oder Fortbildung (16×), Anordnung von Maßnahmen (3×) und Sonstiges (6×).

### 5.3.2 Kontrollen zum Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln

Unter die Handelskontrollen fällt auch die Überprüfung des Internethandels, beispielsweise die Sichtung der Angebote auf Internetseiten einzelner Händler, von Auktionshäusern oder auf Handelsplattformen. Für den Internethandel gelten die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie für den stationären Handel.

Die länderfinanzierte Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) mit Sitz beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) kontrolliert Onlineangebote im Auftrag der Länder. Durch systematische oder anlassbezogene Recherchen werden Angebote von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen im Onlinehandel geprüft, die sich an deutsche Verbraucher und Verbraucherinnen richten. Dabei können Wirkstoffe, bestimmte Pflanzenschutzmittel oder einzelne Händler im Fokus einer Recherche stehen. Alle relevanten Informationen eines Angebots werden schriftlich festgehalten und durch Screenshots dokumentiert. Zu beanstandende Angebote werden an die zuständigen Pflanzenschutzdienste der Bundesländer bzw. an die Behörden der EU-Mitgliedstaaten oder der Drittländer zur Prüfung und Ahndung weitergeleitet.

Die zuständigen Behörden können Maßnahmen ergreifen wie Anordnungen zur Löschung von Angeboten und zur Änderung der Angebotstexte oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren. Die Zentralstelle kann beauftragt werden, sich an Online-Marktplätze zu wenden, damit unzulässige Angebote gelöscht oder Händler gesperrt werden. Die zuständigen Behörden geben der Zentralstelle eine Rückmeldung über die von ihnen getroffenen Maßnahmen,

damit Nachkontrollen durch ZOPf durchgeführt werden können. Hierbei wird geprüft, ob die Vorgaben der zuständigen Behörde durch den Händler umgesetzt wurden.

Neben anlassbezogenen Recherchen im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder oder aufgrund von Hinweisen Dritter, führt die Zentralstelle Kontrollen gemäß dem Jahreskontrollplan aus. Die Länder hatten für das Jahr 2021 Recherchen in den folgenden Bereichen beschlossen:

- **Systematische Recherchen im Onlinehandel**  
Wie auch im stationären Handel sollen alle bekannten Onlinehandelsunternehmen regelmäßig kontrolliert werden. Mit diesem Schwerpunkt werden Kontrollkapazitäten für systematische Kontrollen vorgesehen, um zu verhindern, dass ausschließlich anlassbezogene Kontrollen durchgeführt werden. Bei der Recherche werden alle angebotenen Pflanzenschutzmittel auf ihre Verkehrsfähigkeit kontrolliert. Auch die Angebotstexte werden daraufhin überprüft, ob ausreichende Informationen über das Mittel und dessen Verwendung aufgeführt sind.
- **Recherche nach beseitigungspflichtigen Pflanzenschutzmitteln**  
Hierbei wird gezielt nach Pflanzenschutzmitteln gesucht, die Wirkstoffe enthalten, die in der EU nicht mehr genehmigt sind und der Beseitigungspflicht unterliegen. Hierbei werden insbesondere Wirkstoffe berücksichtigt, deren Genehmigungen in den letzten ein bis zwei Jahren endeten. Es wird geprüft, ob Pflanzenschutzmittel ohne Zulassung und nach der Abverkaufsfrist in den Verkehr gebracht werden. So soll verhindert werden, dass Lagerbestände illegal über das Internet „entsorgt“ werden.
- **Recherche nach Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln**  
Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel werden auch außerhalb der Landwirtschaft (meistens illegal) angewendet, um befestigte Flächen wie Auffahrten oder Gewerbeflächen von Bewuchs freizuhalten. Solche Anwendungen sind verboten und nur in wenigen Ausnahmefällen mit einer Genehmigung durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst zulässig. Es besteht die Gefahr einer Abschwem-

mung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer oder die Kanalisation. Daher ist es besonders wichtig, dass potenzielle Käuferinnen und Käufer über die korrekte Anwendung informiert werden und keine Mittel für die gewerbliche Verwendung an Personen ohne Sachkundenachweis abgegeben werden. Kontrolliert wird, ob im Angebotstext ausreichende Informationen zum Mittel gegeben werden und der Hinweis auf das Anwendungsverbot auf befestigten Flächen und Nichtkulturland enthalten ist.

Im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder wurden auch Testkäufe im Onlinehandel durchgeführt.

Tabelle 5.7 zeigt die Anzahl der kontrollierten Onlinehandelsunternehmen. Insgesamt wurden 71 von 524 der Zentralstelle bekannten, im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln tätigen Unternehmen umfassend überprüft. Das entspricht einer Kontrollquote von 14 %. Die 71 kontrollierten Unternehmen wurden teilweise aufgrund von Hinweisen (Anlasskontrollen, auch Nachkontrollen), aber auch aufgrund systematischer Recherchen überprüft. Bei jedem Händler wurde mindestens ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt.

Die Zahl der kontrollierten 71 Handelsbetriebe mag niedrig scheinen. Dabei sind jedoch die folgenden Tatsachen zu berücksichtigen:

- Ein Unternehmen kann mehr als einen Online-shop betreiben und/oder auf einer oder mehreren Internethandelsplattformen Angebote einstellen. ZOPf hat insgesamt 157 verschiedene Webshops (eigene Webshops und Shops auf Handelsplattformen) überprüft, in denen die 71 kontrollierten Handelsbetriebe Pflanzenschutzmittel angeboten haben.
- Bei einer Kontrolle werden alle angebotenen Mittel eines Unternehmens auf ihre Zulässigkeit geprüft. Ein Shop kann ein Pflanzenschutzmittel, aber auch weit mehr als 100 Mittel anbieten. Zusätzlich zum

Zulassungsstatus wird auch die Auslobung des Produktes geprüft. Da diese bei jedem Angebot unterschiedlich sein kann, muss jedes einzelne Angebot des Unternehmens kontrolliert werden, auch wenn es sich immer um dasselbe Mittel handelt. Zusätzlich muss jedes unzulässige Angebot gerichtsfest dokumentiert werden. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.990 Angebote geprüft (s. Tab. 5.8).

- Bei den angebotenen Pflanzenschutzmitteln wird kontrolliert, ob diese zugelassen oder der Verkauf innerhalb der Abverkaufsfrist stattfindet. Neben dem Zulassungsstatus wird der Angebotstext dahingehend geprüft, ob ausreichende Informationen über das Mittel und dessen Anwendung enthalten sind.
- Des Weiteren wurden im Jahr 2021 53 Privatpersonen kontrolliert, die Pflanzenschutzmittel online angeboten haben.

Die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz hat 1.990 Angebote von Pflanzenschutzmitteln gesichtet und davon 1.423 (72 %) als unzulässig eingestuft. Die beanstandeten Mittel waren in Deutschland nicht (oder nicht mehr) zugelassen, der Zulassungsstatus war anhand der Angaben im Internet nicht eindeutig feststellbar oder die Informationen über das Pflanzenschutzmittel oder deren Anwendung entsprachen nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die in Tabelle 5.8 aufgeführten Zahlen beinhalten die Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen:

- Im Jahr 2021 wurden 31 Onlinehandelsunternehmen systematisch kontrolliert. Die Mehrzahl der Kontrollen fand jedoch anlassbezogen statt. Bei 40 von den 71 überprüften Unternehmen lagen Hinweise oder Verdachtsmomente vor.
- Auf Plattformen und händler eigenen Shops wurde nach Angeboten von über 200 verschiedenen Produkten gesucht, die EU-weit nicht mehr genehmigte Wirkstoffe enthalten. Die Recherchen ergaben nur

**Tab. 5.7** Kontrollen im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln durch die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) im Jahr 2021

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)
Handelsunternehmen mit Online-Angeboten	71	71 (100 %)

In der Tabelle 5.7 sind keine Angaben zu eingeleiteten Maßnahmen aufgeführt. Die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz gibt festgestellte Verstöße an die Behörden der Bundesländer weiter, die diese bearbeiten. Die hieraus folgenden Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Länderbehörden sind zusammen mit den Kontrollergebnissen im stationären Handel in den Kapiteln 5.3.3 bis 5.3.8 aufgeführt.

**Tab. 5.8** Kontrollen im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln durch die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) im Jahr 2021

	Zahl der kontrollierten Angebote	Zahl der kontrollierten Angebote, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)
Kontrollierte Angebote	1.990	1.423 (72 %)



wenige Treffer. Die meisten Treffer gab es mit 28 Angeboten bei Dimethoat-haltigen Pflanzenschutzmitteln. Bei 13 der 28 Mittel war vermerkt, dass „das Produkt derzeit nicht verfügbar“ ist. Thiacloprid- bzw. Methiocarb-haltige Pflanzenschutzmittel in Verpackungsgrößen für eine nicht gewerbliche Anwendung wurden in 10 Fällen angeboten. Ein aufgefundenes Chlorpyrifos-haltiges Mittel war kein Pflanzenschutzmittel, sondern ein Biozid (Insektenstreuemittel).

- Im dritten Schwerpunkt wurden alle der insgesamt 223 kontrollierten Angebote von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat beanstandet. In 168 Fällen (75 %) wurden nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel angeboten oder konnten anhand der Angaben im Angebot (fehlende oder falsche Zulassungsnummer) nicht eindeutig identifiziert werden. Bei vielen Angeboten waren die bereitgestellten Informationen zur Verwendung des Mittels unzureichend. Bei 83 % der Angebote fehlte der Hinweis zum Anwendungsverbot auf befestigten Freilandflächen bzw. auf Nichtkulturland. Bei 30 % der Angebote war nicht angegeben, ob die angebotenen Pflanzenschutzmittel für eine gewerbsmäßige Verwendung (Anwendung nur durch sachkundige Personen) oder für eine Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen sind. Die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche bzw. nichtberufliche Verwendung unterscheiden sich jedoch in der Verpackungsgröße, den zugelassenen Anwendungsgebieten, der Anwendungstechnik und den erteilten Anwendungsbestimmungen. Pflanzenschutzmittel für eine nichtberufliche Verwendung müssen möglichst sicher handhabbar sein, z. B. über gebrauchsfertige Lösungen. Bei einem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an Laien müssen Informationen zum sicheren Umgang gegeben werden, da diese nicht sachkundig sind. Diese Vorgabe wurde in 61 % der Fälle nicht beachtet. Bei den Recherchen wurden auch bisher nicht bekannte Handelsbetriebe identifiziert.

Die Ergebnisse der Recherchen wurden an die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer bzw. die zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten (bei Händlern mit Betriebssitz außerhalb von Deutschland) weitergegeben. Die Pflanzenschutzdienste prüften, gegen welche Vorschriften verstoßen wurde und welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Möglich sind beispielsweise Kontrollbesuche beim Händler vor Ort, Belehrungen, Anordnungen oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren. In 190 Fällen hatten die zuständigen Behörden die ZOPf beauftragt, sich an Online-Marktplätze zu wenden, damit unzulässige Angebote gelöscht werden können.

### 5.3.3 Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

EU-weit gilt, dass ein Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat nur dann verkauft werden darf, wenn es dort zugelassen ist (Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). In Deutschland dürfen daher nur Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, wenn sie vom BVL zugelassen wurden. Im Zulassungsverfahren werden Mittel auf ihre Sicherheit für die Anwendenden, die Wirksamkeit gegenüber Schadorganismen, die Verträglichkeit für Kulturpflanzen und auf ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Grundwasser sowie den Verbraucher und die Verbraucherin untersucht. Bei der erneuten Zulassung eines Pflanzenschutzmittels müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein, die regelmäßig an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden.

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgte bisher in der Regel für zehn Jahre. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Zulassungsdauer eines Mittels an die Dauer der EU-Wirkstoffgenehmigung gekoppelt. Nach dem Zulassungsende gilt eine sechsmonatige Abverkaufsfrist. Davon ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die von Amts wegen widerrufen werden (§ 28 Abs. 4 PflSchG).

Über die auf dem Mittel aufgedruckte Zulassungsnummer kann auf der BVL-Homepage ([www.bvl.bund.de/infopsm](http://www.bvl.bund.de/infopsm)) überprüft werden, ob ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, der Abverkaufsfrist unterliegt oder nicht mehr gehandelt werden darf. In der Online-Datenbank sind zugelassene Mittel mit ihrem Zulassungsende angegeben. Das Dokument „Übersichtsliste“ und die Excel-Liste „abgelaufene Pflanzenschutzmittel“ auf der BVL-Homepage informieren über das Zulassungsende von Pflanzenschutzmitteln. Für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung beendet ist, werden Abverkaufs- und Aufbrauchfristen angegeben.

Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind und mit hier zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen eine Genehmigung des BVL, wenn sie hier verkauft werden sollen (Parallelhandel). Die Genehmigungsnummer setzt sich aus der Zulassungsnummer des Referenzmittels, einem Schrägstrich sowie einer dreistelligen Nummer, die der eindeutigen Identifizierung dient, zusammen.

Durch die Überprüfung des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln wird sichergestellt, dass nur Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, deren Zusammensetzung geprüft wurde. Bei erneut zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kann sich die Zusammensetzung von der alten unterscheiden. In den Gebrauchs-



anleitungen müssen die aktuell geltenden Anwendungsgebiete und -bestimmungen aufgeführt sein.

In Tabelle 5.9 ist die Anzahl der Kontrollbesuche bei Unternehmen aufgeführt, in denen die Zulassung angebotener Pflanzenschutzmittel überprüft wurde sowie die Anzahl der festgestellten Verstöße. Bei 1.452

Kontrollen wurde in den Unternehmen überprüft, ob diese nur verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe verkauft haben. In 39% der Kontrollbesuche wurden Verstöße festgestellt (2020: 36%).

**Tab. 5.9** Kontrollen zur Verkehrsfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	1.452	566 (39%)	481
davon systematische Kontrollen	1.294	426 (33%)	–
davon Anlasskontrollen	158	140 (89%)	–

### 5.3.4 Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Auf den Behältnissen von Pflanzenschutzmitteln und abgabefertigen Packungen müssen die vollständigen Angaben aus dem Zulassungsbescheid stehen. Während bei einer Kontrolle in der Regel alle kontrollierten Mittel auf ihren Zulassungsstatus überprüft werden, erfolgt eine detaillierte Überprüfung der Kennzeichnung mit ihren umfangreichen Angaben nur stichprobenartig. Bei einem Teil der Gebinde erfolgt eine Komplettprüfung der aufgedruckten Kennzeichnung.

Wie in Tabelle 5.10 aufgeführt, wurden bei 999 Kontrollen die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln überprüft und bei 89 Kontrollen Verstöße festgestellt. Die Beanstandungsquote von 9% liegt unterhalb der des Vorjahres (2020: 15%). Aus den Angaben kann nicht auf die Anzahl überprüfter Gebinde geschlossen werden; diese Daten liegen dem BVL nicht vor.

Über die Laufzeit einer Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind Änderungen von Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen oder Auflagen möglich, die bei der Anwendung beachtet werden müssen. Handelsbetriebe sollten möglichst geringe Mittelmengen im Lager vorrätig halten und zeitnah zum Produktionsdatum verkaufen. Vor einer Abgabe sollte die Kennzeichnung hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft werden. Eine Umetikettierung oder Ergänzung der Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittelgebundes durch Aufkleber, die der Zulassungsinhabende bereitstellt, ist innerhalb der Laufzeit der bestehenden Zulassung zulässig. Auch der Anwendende muss sich vor dem Gebrauch über den aktuellen Zulassungsstand informieren, da er bei einer Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen eine Ordnungswidrigkeit begeht.

**Tab. 5.10** Kontrollen zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	999	89 (9%)	56
davon systematische Kontrollen	964	84 (9%)	–
davon Anlasskontrollen	35	5 (14%)	–

### 5.3.5 Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot gemäß § 23 Abs. 2 PflSchG gilt für alle Handelsstufen. Dieses Verbot wird missachtet, wenn sich die Käuferin oder der Käufer Mittel selbst aus dem Regal oder Lager entnehmen kann. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel diesen An-

forderungen genügen. Ein Verstoß liegt vor, wenn Pflanzenschutzmittel offen auf dem Verkaufstresen bzw. -regal angeboten werden, Schränke nicht verschlossen oder die Schlösser der abschließbaren Schränke defekt sind. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5.11 aufgeführt.

Insgesamt wurden 1.267 Kontrollen in Handelsunternehmen durchgeführt und in 82 Fällen ergab sich eine Nichteinhaltung des Selbstbedienungsverbots. Die Beanstandungsquote von 6% im Jahr 2021 liegt auf dem Niveau des Vorjahres (2020: 6%).

**Tab. 5.11** Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	1.267	82 (6%)	71
davon systematische Kontrollen	1.215	70 (6%)	–
davon Anlasskontrollen	52	12 (23%)	–

### 5.3.6 Anzeigepflicht von Handelsunternehmen

Der Anzeigepflicht nach § 24 PflSchG unterliegen alle Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen, zu gewerblichen Zwecken einführen oder in der EU transportieren wollen. Hierzu gehören z. B. der Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogeristenbedarf, Gartencenter, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken und auch Online- und Versandhändler. Die Anzeigepflicht umschließt auch die Vermittlung und sonstige Hilfsleistungen bei einer der genannten Tätigkeiten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte und Landwirtinnen, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erwerben. Vor diesem sogenannten innergemeinschaftlichen Verbringen gemäß § 51 PflSchG muss der Landwirt oder die

Landwirtin beim BVL einen Antrag auf Genehmigung stellen. Diese Betriebe sind nicht in die allgemeine Verkehrskontrolle einbezogen, sondern werden im Rahmen von Anwendungskontrollen überwacht.

Außer über systematische und anlassbezogene Betriebskontrollen wird auch aufgrund von Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder aufgrund von Recherchen im Branchenbuch oder Internet überprüft, ob die anzeigerelevanten betrieblichen Tätigkeiten gemäß § 24 PflSchG gemeldet wurden.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht können sich aufgrund einer fehlenden Aktualisierung der Anzeige ergeben. Bei einer Neueröffnung von Filialen unterliegen diese genau wie das Hauptgeschäft der Anzeigepflicht.

Die Beanstandungsquote bei den insgesamt 1.511 Kontrollen (Tab. 5.12) liegt mit 10 % über der des Vorjahres (2020: 7 %). Die im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Quote kam auch durch die gezielte Recherche nach Handelsbetrieben zustande, die ihre Tätigkeit nicht angezeigt hatten.

**Tab. 5.12** Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 24 PflSchG (Handelsunternehmen) im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	1.511	146 (10%)	83
davon systematische Kontrollen	1.435	110 (8%)	–
davon Anlasskontrollen	76	36 (47%)	–

### 5.3.7 Sachkunde und Unterrichtungspflicht

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel verkauft oder weitergibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PflSchG. Bei der Abgabe ist der Käufer oder die Käuferin über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten (§ 23 Abs. 3 PflSchG). Bei einem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an Laien (nicht sachkundige Personen) müssen zusätzlich allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden (Informationspflicht gemäß § 23 Abs. 4 PflSchG). Hiermit sind insbesondere der An-

wenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Beseitigung gemeint.

Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst befragt, wer Pflanzenschutzmittel im Unternehmen verkauft. Wenn das Unternehmen bei der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland nach § 24 PflSchG angezeigt ist, wird geprüft, ob das Verkaufspersonal bei den Kontrollbehörden registriert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Vorlage des Sachkundenachweises verlangt. Beim Verkaufspersonal wird außerdem kontrolliert, ob dieses regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen besucht hat.

Bei Handelsunternehmen, die Profi-Pflanzenschutzmittel verkaufen, die nur für eine gewerbliche An-

wendung durch sachkundige Personen zugelassen sind, wird noch ein weiterer Kontrollatbestand überprüft: Hat sich das Verkaufspersonal gemäß § 23 Abs. 1 PflSchG vor dem Verkauf den Sachkundenachweis Pflanzenschutz vorlegen lassen?

Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse und der Unterrichtspflicht werden neben Befragungen auch Testkäufe durch Beschäftigte der Pflanzenschutzdienste durchgeführt oder zufällig stattfindende Verkaufsgespräche dahingehend geprüft, ob die Beratung sachkundig erfolgt.

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Sachkunde in 1.538 Fällen sind in Tabelle 5.13 aufgeführt. Bei 7% der Kontrollen wurden unzureichende fachliche Kenntnisse des Verkaufspersonals beanstandet (2020: 6%).

Im Jahr 2020 wurde erstmalig bundesweit statistisch erfasst, ob im Handel Profi-Pflanzenschutzmittel nur an Personen mit einem Sachkundenachweis verkauft wurden. Diese Erhebung wurde im Jahr 2021 fortgeführt. Die Ergebnisse der 468 Kontrollen zur Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln nur an Sachkundige

sind in Tabelle 5.14 aufgeführt. Bei 1% der Kontrollen wurden Mängel festgestellt.

In Tabelle 5.15 sind die Ergebnisse der 561 Kontrollen zur Unterrichtspflicht aufgeführt. Bei 7% der Kontrollbesuche wurden Mängel in der Beratung festgestellt (2020: 12%).

Die Kontrollen zur Einhaltung der Informationspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht sachkundige Personen werden seit 2020 bundesweit statistisch erfasst. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5.16 dargestellt. Bei 425 Kontrollen im Jahr 2021 wurden in 14% der Fälle unzureichende Informationen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln bereitgestellt. Im Vorjahr wurden bei 4% der Kontrollen Verstöße festgestellt. Die erhöhte Anzahl beanstandeter Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem auf den bundesweiten Schwerpunkt zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht sachkundige Personen (siehe Kapitel 5.3.1) zurückzuführen, in dem auch anonyme Testkäufe durchgeführt wurden.

**Tab. 5.13** Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelabgebenden im Handel im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	1.538	112 (7%)	82
davon systematische Kontrollen	1.473	84 (6%)	–
davon Anlasskontrollen	65	28 (43%)	–

**Tab. 5.14** Kontrollen der Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln nur unter Vorlage des Sachkundenachweises im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	468	4 (1%)	3
davon systematische Kontrollen	451	3 (1%)	–
davon Anlasskontrollen	17	1 (6%)	–

**Tab. 5.15** Kontrollen zur Unterrichtspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	561	38 (7%)	34
davon systematische Kontrollen	524	22 (4%)	–
davon Anlasskontrollen	37	16 (43%)	–

**Tab. 5.16** Kontrollen zur Informationspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht sachkundige Personen im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	425	60 (14%)	59
davon systematische Kontrollen	399	54 (14%)	–
davon Anlasskontrollen	26	6 (23%)	–

### 5.3.8 Dokumentation gehandelter Pflanzenschutzmittel

Nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 11 PflSchG müssen Handelsunternehmen Aufzeichnungen über gehandelte Pflanzenschutzmittel führen und mindestens über fünf Jahre aufbewahren.

Bei einer Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnun-

gen über den geforderten Zeitraum vorliegen. Hierzu wird beispielsweise in den Warenwirtschaftssystemen kontrolliert, ob die gelagerten Pflanzenschutzmittel mit den vollständigen Zulassungsnummern geführt werden. Wie in Tabelle 5.17 aufgeführt, wurde bei 364 Kontrollen die Dokumentation überprüft. Bei 46 Überprüfungen (13%) waren die Aufzeichnungen unvollständig. Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote bei 9%. Die Kontrollbehörden haben im Jahr 2021 verstärkt kontrolliert, ob im Handel so aufgezeichnet wird, dass eine Rückverfolgung der Lieferwege möglich ist.

Tab. 5.17 Kontrollen zur Dokumentation des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	364	46 (13%)	47
davon systematische Kontrollen	337	38 (11%)	–
davon Anlasskontrollen	27	8 (30%)	–

### 5.4 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen),
- Kontrollen auf Flächen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen auf Flächen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen **in den Betrieben** werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen werden teilweise kurzfristig angemeldet, um kompetente Ansprechpersonen im Betrieb anzutreffen. Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort erfolgen.

Kontrollen auf Flächen **während der Anwendung** von Pflanzenschutzmitteln oder unmittelbar danach erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn sich der Anwendende auf der Fläche befindet. Deshalb ist eine exakte Jahreskontrollplanung nicht möglich. Für bestimmte Kulturen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte und Landwirtinnen oder der Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehältnisse festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird

überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind oder ob sie einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen. Die Auskünfte des Anwendenden und die festgestellten Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten. Wenn keine Behältnisse mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen des Anwendenden bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen und analytisch untersucht.

Kontrollen auf der Fläche **nach der Anwendung** sind planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessenen kurzen Zeitraum nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu Betrieben ist vor einer Probenahme möglich. Bei vielen Herbizidanwendungen lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwendungsbestimmungen (z.B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind. In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung der Person, die die Fläche bewirtschaftet, um eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr zeit- und kostenintensiv, jedoch auch sehr aussagekräftig.

Wie in Tabelle 5.18 aufgeführt, wurden im Jahr 2021 3.939 landwirtschaftliche Betriebe kontrolliert, einschließlich Betriebe des Gartenbaus und der Forstwirtschaft. Des Weiteren wurden 548 andere gewerbliche

Betriebe überprüft. Dazu zählen Lohnunternehmen oder Dienstleistungsbetriebe, die im Auftrag Pflanzenschutzmittel anwenden, auch außerhalb der Landwirtschaft, z. B. auf Gleisanlagen. Bei den Beanstandungsquoten von 20 % bzw. 21 % ist zu beachten, dass die Kontrollen risikoorientiert erfolgen und meist verschiedene Kontrolltatbestände überprüft werden. Die Kontrollen bei 321 Privatpersonen fanden anlassbezogen statt. Hier bestand der Verdacht der Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel oder einer verbotenen Anwendung auf befestigten Freilandflächen, z. B. Auffahrten oder Bürgersteige. Daher sind die Beanstandungsquoten erwartungsgemäß hoch.

Im Jahr 2021 wurden zwei bundesweite Kontrollschwerpunkte zur Anwendung von Pflanzenschutz-

mitteln durchgeführt, die in den Kapiteln 5.4.1 und 5.4.2 beschrieben sind: Die Anwendung von Insektiziden und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Im Kapitel 5.4.3 bis 5.4.10 sind die detaillierten Ergebnisse der weiteren Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgeführt. Sie korrespondieren nicht direkt mit der Anzahl der kontrollierten Betriebe in Tabelle 5.18. In einem Betrieb können mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Kontrolle zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen verzichtet worden sein, da zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

**Tab. 5.18** Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2021

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)	Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Landwirtschaftliche Betriebe <sup>1</sup>	3.939	773 (20 %)	973
Sonstige gewerbliche Betriebe	548	114 (21 %)	109
Privatpersonen (Haus- und Kleingartenbereich)	321	170 (53 %)	184

<sup>1</sup> Das umfasst auch Gartenbaubetriebe oder Betriebe der Forstwirtschaft.

#### 5.4.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrolle der Anwendung von Insektiziden

Für das Jahr 2021 wurde als Schwerpunkt die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Insekten festgelegt. Die Zulassungssituation von Insektiziden hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Insbesondere durch den Wegfall von neonicotinoiden Wirkstoffen, Dimethoat und Methiocarb mussten sich landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien auf neue Bekämpfungsstrategien einstellen. Es bestand das Risiko, dass noch vorhandene Restbestände nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel aufgebraucht wurden. Hinzu kam ein Hinweis aus Belgien aus dem Jahr 2020 über Rückstände von Matrine in Birnen. Dieser insektizid wirkende Naturstoff ist in Europa nicht zugelassen. Unzulässige Anwendungen hatten in Belgien zur Überschreitung von Rückstandshöchstgehalten in Birnen geführt. Daher konnten die Länder in diesem Schwerpunkt auch die Proben auf mögliche unzulässige Matrine-Anwendungen untersuchen.

Im Schwerpunkt wurde nicht vorgegeben, in welchen Einsatzgebieten oder Kulturen kontrolliert werden sollte. Dadurch konnten regionale Anbauswerpunkte und risikobehaftete Kulturen berücksichtigt werden. Das umfasste auch die Kontrolle von gebeiztem Saatgut im Handel, in landwirtschaftlichen Betrieben

oder während der Aussaat. Zusätzlich konnte geprüft werden, ob bei einer Anwendung von Insektiziden die mit der Zulassung oder Genehmigung erteilten Auflagen und Anwendungsbestimmungen, z. B. zum Schutz von Bestäuberinsekten, eingehalten wurden.

Die Kontrolle erfolgte nach einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die Entnahme von Boden- oder Pflanzenproben oder während einer Anwendung durch die Probenahme der Behandlungsflüssigkeit. Damit wurde überprüft, welche Insektizide (Wirkstoffe) in einer Kultur angewendet wurden. Auch wurden Flächen daraufhin begutachtet, ob Insektizide während des Bienenflugs eingesetzt wurden, obwohl sich blühende Pflanzen auf der Fläche befunden haben. Im Schwerpunkt konnten auch die Aufzeichnungen von der beprobten Fläche oder von weiteren Flächen kontrolliert werden. Insgesamt sollten mindestens 180 Kontrollen durchgeführt werden.

Die zuständigen Kontrollbehörden der Länder haben im Jahr 2021 1.255 Kontrollen zur Anwendung von Insektiziden durchgeführt. Dabei wurden 943 Schläge beprobt und 1.202 Proben von Boden, Pflanzenteilen oder Behandlungsflüssigkeiten entnommen und analysiert. Hinzu kommt die Überprüfung von Aufzeichnungen in 260 Betrieben.

Die Überwachung umfasste „klassische“ Kontrollen, z. B. in Raps zur Überprüfung des Anwendungs-



**Tab. 5.19** Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2021 zur Anwendung von Insektiziden

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	1.255	93 (7%)	127
davon systematische Kontrollen	1.141	78 (7%)	–
davon Anlasskontrollen	114	15 (13%)	–

verbots von bienengefährlichen Mitteln im blühenden Bestand bzw. deren Anwendung nur nach dem täglichen Bienenflug. Die Mehrzahl der Kontrollen fand im Zusammenhang mit einer vom BVL erteilten Zulassung für 120 Tage nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 statt. In der Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz hatte das BVL die Beizung von Zuckerrübensaatgut mit dem Thiamethoxam-haltigen Pflanzenschutzmittel Cruiser 600 FS ermöglicht und mit strengen Auflagen und Anwendungsbestimmungen verbunden.

In Tabelle 5.19 ist aufgeführt, dass bei 93 von 1.255 Kontrollbesuchen (7%) Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt wurden. In einigen Betrieben gab es mehrere Beanstandungen:

- Auf 15 Schlägen wurden insektizide Pflanzenschutzmittel angewendet, die nicht mehr zugelassen waren oder zugelassen waren, aber in der kontrollierten Kultur nicht hätten angewendet werden dürfen. Darunter fallen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die Wirkstoffe enthielten, die EU-weit nicht mehr genehmigt sind und daher nicht mehr angewendet werden dürfen.

Das betraf in 7 Fällen Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Thiacloprid (je einmal in Aprikosen, Erdbeeren, Pfirsichen, Pflaumen, Rosen, Roten Johannisbeeren und Sauerkirschen). Thiacloprid-haltige Pflanzenschutzmittel dürfen in Deutschland seit dem 04.02.2021 nicht mehr angewendet werden.

In einem Fall wurde Dimethoat in Kartoffeln nachgewiesen. Dimethoat-haltige Pflanzenschutzmittel durften maximal bis zum 30.06.2020 aufgebraucht werden.

Des Weiteren wurde Pymetrozin in Gurke angewendet. Für Pymetrozin-haltige Pflanzenschutzmittel galt eine Aufbrauchfrist bis zum 30.01.2020. In einem Fall wurde mit Imidacloprid gebeiztes Zuckerrübensaatgut ausgesät. Aufgrund der EU-Entscheidung im Jahr 2018 sind seitdem alle Freilandanwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Imidacloprid, einschließlich der Beizung, nicht mehr zulässig. Auch die Aussaat von behandeltem Saatgut ist unzulässig. Die Erneuerung der EU-weiten Genehmigung des Wirkstoffs Imidacloprid wurde nicht neu beantragt, daher liefen beste-

hende Zulassungen aus bzw. wurden widerrufen. Einige Imidacloprid-haltige Mittel durften unter Glas noch bis zum 01.06.2022 aufgebraucht werden. In 5 Fällen wurden zugelassene Pflanzenschutzmittel in nicht zugelassenen Anwendungsgebieten eingesetzt. Daher wurden folgende Wirkstoffe in den genannten Kulturen nachgewiesen: Flonicamid in Gemüse, lambda-Cyhalothrin in Beerenobst sowie in Pfirsich und Tebufenozid in Aprikosen. Des Weiteren wurde Abamectin in Gurken angewendet. Mittel mit diesem Wirkstoff sind im Gewächshaus zugelassen, jedoch nicht im Freiland.

- Für die Notfallzulassung von Cruiser 600 FS (Wirkstoff Thiamethoxam) hatten die hiervon betroffenen Bundesländer spezielle Länderverordnungen oder Allgemeinverfügungen erlassen. Anwendende hatten sich in 42 Fällen nicht an diese Vorschriften gehalten und dabei gegen insgesamt 50 Bestimmungen verstoßen. Obwohl Thiamethoxam-gebeiztes Saatgut verwendet wurde, wurde blühende Begleitvegetation in Zuckerrübenbeständen in 26 Fällen nicht beseitigt. Auf 22 Schlägen wurde gebeiztes Saatgut in zu geringem Abstand zum Feldrand oder in der äußersten Saatreihe eingesät. Je einmal fand eine Aussaat in einem Naturschutzgebiet statt bzw. wurde Erosion auf der Fläche nicht bei der Behörde gemeldet.
- Bei der Kontrolle der Anwendung von Insektiziden wurde 23 × festgestellt, dass Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten wurden, teilweise auch mehrere nicht. So lagen insgesamt 27 Verstöße vor. Diese setzten sich folgendermaßen zusammen: 18 × wurden nur unzureichende Abstände zu Gewässern eingehalten und 5 × waren die Abstände zu Saumstrukturen zu gering. In 2 Fällen wurden Bestimmungen zum Bienenschutz nicht beachtet. Je einmal entsprachen der Anwendungszeitpunkt bzw. die Anwendungshäufigkeit nicht der Zulassung.
- Hinzu kamen 52 Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht, die nur teilweise im Zusammenhang mit einer Insektizid-Anwendung stehen. Aufgrund unvollständiger Aufzeichnungen gab es 26 Beanstandungen. Davon entfielen 10 Verstöße gegen eine Verordnung im Alten Land (AltLandPflSchV), die besondere Regelungen für den Pflanzenschutz im Sondergebiet

Altes Land enthält. In 10 Betrieben wurden im Lager beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel vorgefunden. Auf 7 Schlägen wurde Nichtkulturland mitbehandelt. Bei 6 Personen fehlten Fortbildungen zur Pflanzenschutzmittelsachkunde und in 3 Fällen wurden Pflanzenschutzmittel von Personen ohne Sachkundenachweis ausgebracht.

Von den Behörden wurden infolge der festgestellten Beanstandungen bis zum Jahresende 127 Maßnahmen eingeleitet bzw. vorbereitet. Hierzu gehörten 41 Bußgeldverfahren, 24 Anordnungen, je 5 Belehrungen und Verwarnungen (mit Verwarngeld) und 52 sonstige Maßnahmen.

Die sonstigen Maßnahmen setzten sich folgendermaßen zusammen: In 26 Fällen war die Abgabe an die Bußgeldstelle in Vorbereitung. In 25 Fällen wurden Verstöße an die für das Förderrecht zuständige Stelle weitergeleitet, damit die Kürzung von EU-Fördergeldern erfolgt. In einem Fall wurde eine nicht zugelassene insektizide Beize nachgewiesen. Die Verwendung des Wirkstoffs ist in der EU möglich. Auf dem Saatgut wurde der Wirkstoff aber nicht entsprechend gekennzeichnet. Daher wurde das Verfahren an die für Saatgut zuständige Behörde abgegeben.

#### **5.4.2 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind**

Im Jahr 2021 wurde als bundesweiter Kontrollschwerpunkt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, überprüft. Das umfasste zum einen Flächen, die bereits im Vorjahr als Schwerpunkt kontrolliert wurden: die Golf- und Sportplätze. Zum anderen fallen hierunter weitere Flächen, die nachfolgend aufgeführt sind:

- öffentliche Parks und Gärten
- öffentlich zugängliche Wege und Plätze
- Friedhöfe
- Straßenbegleitgrün
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum)
- öffentlich zugängliche Gewächshäuser
- Sport- und Freizeitplätze
- Schul- und Kindergartengelände
- Spielplätze
- Spiel- und Liegewiesen
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime)
- Sonstige

Auf Flächen für die Allgemeinheit dürfen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen sind. Bei weiteren Pflanzenschutzmitteln kann das BVL die Eignung im Rahmen des Zulassungsverfahrens feststellen oder eine Genehmigung zu diesem Einsatzzweck für bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel erteilen. Das BVL aktualisiert regelmäßig eine Liste der Pflanzenschutzmittel zur Anwendung auf Flächen für die Allgemeinheit und veröffentlicht diese auf der Homepage. Bei einer Anwendung müssen die zusätzlich zur Zulassung erteilten Auflagen und Anwendungsbestimmungen beachtet werden. Hierzu können z. B. die Absperrung von Flächen, das Aufstellen von Warnschildern oder die Beachtung von Wiederbetretungsfristen gehören.

Durch die Minimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes und die Nutzung besonders geprüfter Pflanzenschutzmittel sollen gefährdete Personengruppen geschützt werden. Zu den Personen, die bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln besonders zu berücksichtigen sind, zählen schwangere und stillende Frauen, Kinder im Mutterleib, Säuglinge, Kinder, ältere Menschen, sowie Arbeitnehmende und Menschen, die in der Nachbarschaft wohnen und die über einen längeren Zeitraum einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind.

In mindestens 180 Kontrollen sollte möglichst umfassend überprüft werden, ob die Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts eingehalten wurden. Teilweise ergab sich erst vor Ort, welche der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen überprüft werden konnten. Erläuterungen, was unter den einzelnen Kontrollen zu verstehen ist, finden sich in den Kapiteln 5.4.3. bis 5.4.10.

- Sachkunde des Anwendenden
- Beachtung der Anzeigepflicht bei Anwendungen für Dritte
- Zulassung angewendeter Pflanzenschutzmittel
- Einhaltung der Anwendungsgebiete
- Einhaltung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- Einhaltung des Anwendungsverbotes auf Nichtkulturlandflächen und befestigten Flächen
- Einhaltung der Auflagen gemäß der erteilten Ausnahmegenehmigung
- Beachtung der Beseitigungspflicht für EU-weit verbotene Pflanzenschutzmittel
- Erfüllung der Aufzeichnungspflicht über Pflanzenschutzmittelanwendungen

Größtenteils wurden Flächen vor Ort begutachtet. Zusätzlich wurden auch Betriebskontrollen durchgeführt, um beispielsweise die Aufzeichnungen zu überprüfen. In einigen Fällen erfolgten ausschließlich Betriebskontrollen. Das ist insbesondere bei bisher nicht

bekanntes Unternehmen der Fall, die aufgrund von Hinweisen, gezielten Suchen, beispielsweise im Internet oder in Branchenbüchern, oder durch Zufall entdeckt wurden. Betriebe wurden beanstandet, sobald sie eine oder mehrere der oben genannten Vorschriften nicht eingehalten haben.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden für die Berichterstattung einige Kategorien von Flächen für die Allgemeinheit zusammengefasst. In der Tabelle 5.20 sind unter „sonstige Flächen“ folgende Kategorien enthalten: Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum), öffentlich zugängliche Gewächshäuser, Schul- und Kindergartengelände, ausgewiesene Spielplätze, Spiel- und Liegewiesen, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens und Sonstige.

Die Pflanzenschutzdienste der Länder haben im bundesweiten Schwerpunkt 245 Kontrollen durchgeführt. Bei 64 Kontrollbesuchen wurden Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt. Da in einigen Betrieben gegen mehrere Vorschriften verstoßen wurde, lag die Gesamtzahl bei 108 Beanstandungen. In 36 Fällen wurde das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen bzw. auf Nichtkulturland missachtet und 14 × wurden spezielle Regelungen für Flächen für die Allgemeinheit nicht berücksichtigt. Eine fehlende oder unzureichende Dokumentation der Anwendungen wurde bei 10 Kontrollen beanstandet. Je 9 × war der Anwendende nicht sachkundig bzw. das Anwendungsgebiet wurde nicht eingehalten. Die Anzeige zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Dritte fehlte in 8 Betrieben. In je 7 Fällen wurden beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel im Lager vorgefunden bzw. Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten. In 6 Fällen wurden nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet. Bei der Kontrolle von Spritzgeräten wurden 2 Geräte beanstandet.

Die Beanstandungsquote, berechnet über alle Kontrollen, beträgt 26%. Dabei liegt die Beanstandungsquote bei den systematischen Kontrollen mit 19% deutlich unter der der Anlasskontrollen mit 68%. Die Beanstandungsquoten der kontrollierten Flächenkategorien liegen zwischen 16% und 31%. Dabei ergibt sich ein realistischer Eindruck über die Situation der kontrollierten Bereiche bei der Betrachtung der systematischen Kontrollen. Hierbei zeigt sich das folgende Bild: Bei den systematischen Kontrollen von Golfplätzen wurden bei 30% der Kontrollen Verstöße festgestellt. Die systematischen Kontrollen von Pflanzenschutzmittelanwendungen in öffentlichen Parks und Gärten, auf öffentlich zugänglichen Wegen und Plätzen, Friedhöfen, Straßenbegleitgrün bzw. auf Sport- und Freizeitplätzen zeigten in 16% bzw. 17% der Fälle Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht. Auf den „sonstigen Flächen“ gab es bei 6% der systematischen Kontrollen Beanstandungen.

Bis zum Meldezeitdatum (31.12.2021) hatten die Länder 54 Maßnahmen eingeleitet. Einige weitere Maßnahmen wurden erst im Jahr 2022 initiiert und konnten daher nicht in diesen Bericht aufgenommen werden. In drei Fällen konnten die Personen, die Pflanzenschutzmittel angewendet hatten, nicht ermittelt werden.

Der Kontrollschwerpunkt bestätigt die Erkenntnisse aus den Vorjahren, dass Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auch außerhalb von Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaus sinnvoll und notwendig sind. In dem vom Kontrollschwerpunkt erfassten Bereich (Flächen für die Allgemeinheit) wurden gesetzliche Vorschriften in einem hohen Maß nicht beachtet. Den Behörden sind nicht alle Personen bekannt, die Pflanzenschutzmittel anwenden, wenn diese ihre Tätigkeit nicht ordnungsgemäß beim Pflanzenschutzdienst anzeigen. Von branchenfrem-

**Tab. 5.20** Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2021 zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen für die Allgemeinheit

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	245	64 (26%)	54 <sup>1</sup>
davon systematische Kontrollen	208	39 (19%)	–
davon Anlasskontrollen	37	25 (68%)	–
davon in öffentlichen Parks und Gärten, auf öffentlich zugänglichen Wegen und Plätzen, Friedhöfen, Straßenbegleitgrün	128	34 (27%)	–
davon auf Golfplätzen	58	18 (31%)	–
davon auf Sport- und Freizeitplätzen	32	5 (16%)	–
davon auf sonstigen Flächen	27	7 (26%)	–

<sup>1</sup> In drei Fällen konnte der Anwendende nicht ermittelt werden. Weitere Maßnahmen wurden nach dem 31.12.2021 eingeleitet.

den Kleinbetrieben werden für Dienstleistungen rund um Haus und Garten oft auch Pflanzenschutzmittelanwendungen für die Flächen für die Allgemeinheit angeboten. In diesem Dienstleistungssegment gibt es häufig Firmenwechsel. Diese Betriebe haben oftmals keine sachkundigen Mitarbeitenden und den Pflanzenschutzdiensten sind diese Betriebe selten bekannt. Das größte Risiko von Pflanzenschutzmittelanwendungen durch branchenfremde Klein- und Kleinstbetriebe wird bei Anwendungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen und bei kleineren vereinseigenen Sport- und Freizeitplätzen gesehen. Daher werden die Länder bei ihrer Kontrollplanung auch zukünftig Bereiche außerhalb der klassischen Landwirtschaft bzw. des Gartenbaus berücksichtigen.

### 5.4.3 Sachkunde der Anwendenden

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder als Lohnunternehmen bzw. Dienstleistungsbetrieb anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Hierzu gehört der Besitz des Sachkundenachweises „Pflanzenschutz“ und der regelmäßige Besuch von Fortbildungen.

Bei 3.037 Kontrollen wurde die Sachkunde von Anwendenden kontrolliert. Bei 4 % der Kontrollen besaßen diese nicht die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder hatten die vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen nicht rechtzeitig besucht (Tab. 5.21). Damit liegt die Mängelquote leicht über dem Niveau des Vorjahres (3 %).

**Tab. 5.21** Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwendenden im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	3.037	122 (4%)	108
davon systematische Kontrollen	2.355	67 (3%)	–
davon Anlasskontrollen	682	55 (8%)	–

### 5.4.4 Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete sowie von Anwendungsbeschränkungen oder -verboten

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie vom BVL zugelassen oder genehmigt sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gibt es eine 18-monatige Aufbrauchfrist. Wird die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen, kann die Aufbrauchfrist verkürzt sein oder ganz entfallen. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die mit der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger (z. B. Anwendung in Kartoffeln zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Hierzu gehören z. B. das Anwendungsverbot von Glyphosat in Naturschutzgebieten oder von Zinkphosphid (ausgenommen Fraßköder) in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten.

Bei der Überprüfung, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet wurden bzw. nur in den Kulturen, für die eine Zulassung besteht, werden mehrere Methoden eingesetzt. Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Es wird geprüft, ob die nachgewiesenen Wirkstoffe, die in Deutschland in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, auch in der beprobten Kultur eingesetzt werden durften. Wird ein Anwender oder eine Anwenderin während der Applikation angetroffen, können auch Proben der Behandlungsflüssigkeiten gezogen werden. Die betreffenden Wirkstoffe werden über Multimethoden erfasst. Zusätzlich können gezielte Kontrollen zur Anwendung bestimmter verbotener Wirkstoffe durchgeführt werden. Auch anhand der Aufzeichnungen (s. Kap. 5.4.7), die berufliche Anwender und Anwenderinnen führen müssen, wird geprüft, ob die Mittel und deren Anwendung der Zulassung entsprechen.

Gründe für Anlasskontrollen können im Betrieb vorgefundene Pflanzenschutzmittel sein, die nicht zu den angebauten Kulturen passen, oder unzulässige Rückstände oder Wirkstoffnachweise im Erntegut, die in Untersuchungen der Lebensmittelüberwachungsbehörden identifiziert wurden.

**Tab. 5.22** Kontrollen zur Anwendung nur zugelassener bzw. genehmigter Pflanzenschutzmittel, Kontrollen der Anwendung nur in zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebieten sowie Kontrollen von Anwendungsverböten und -beschränkungen im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	3.105	192 (6%)	170
davon systematische Kontrollen	2.353	76 (3%)	–
davon Anlasskontrollen	752	116 (15%)	–

In Tabelle 5.22 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt, ob in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß der Zulassung angewendet wurden. Bei 6 % der 3.105 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt. Im Vorjahr wurden 7 % der kontrollierten Betriebe beanstandet. In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Insektiziden und auf Flächen für die Allgemeinheit enthalten (s. Kap. 5.4.1 und 5.4.2) enthalten.

#### 5.4.5 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen

Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige unvertretbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen.

Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften für die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel. So dürfen mit B1 gekennzeichnete Mittel nicht an blühenden Pflanzen und auch nicht an anderen Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, angewendet werden. Gezielte Kontrollen erfolgen z.B. in der Zeit der Obst-, Reben- und Rapsblüte. Die Kontrollen erfolgen über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Proben von Behandlungsflüssigkeiten genommen werden. Auch bei einer Prüfung der Aufzeichnungen (s. Kap. 5.4.7), die berufliche Anwenderinnen und Anwender führen müssen, kann die Nichteinhaltung einiger Bestimmungen festgestellt werden.

In Tabelle 5.23 sind die Ergebnisse der 1.844 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen aufgeführt. Bei 8 % der Kontrollen zeigten sich Verstöße gegen die Zulassungsbedingungen. Die Beanstandungsquote liegt damit unter der des Vorjahres (2020: 11 %).

In Tabelle 5.24 sind die Kontrollen zur Einhaltung von Bienenschutzbestimmungen aufgeführt. Die 721 Kontrollen ergaben eine Beanstandungsquote von 2 %, die der des Vorjahres entspricht.

**Tab. 5.23** Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	1.844	152 (8%)	163
davon systematische Kontrollen	1.352	122 (9%)	–
davon Anlasskontrollen	492	30 (6%)	–

**Tab. 5.24** Kontrollen zur Einhaltung von Bestimmungen zum Schutz von Bienen und anderen Bestäuberinsekten im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	721	14 (2%)	3
davon systematische Kontrollen	539	7 (1%)	–
davon Anlasskontrollen	182	7 (4%)	–



#### 5.4.6 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden. Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwendende auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren

Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Applikation des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen und defekte oder hängende Spritzgestänge.

In Tabelle 5.25 sind die Ergebnisse von 2.397 Kontrollen aufgeführt. Die Beanstandungsquote bei den 1.802 systematisch kontrollierten Geräten lag mit 2% auf dem Niveau des Vorjahrs (2020: 2%).

Tab. 5.25 Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	2.397	54 (2%)	53
davon systematische Kontrollen	1.802	32 (2%)	–
davon Anlasskontrollen	595	22 (4%)	–

#### 5.4.7 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird EU-weit nach den gleichen Vorgaben dokumentiert. Nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 11 PflSchG sind in den Aufzeichnungen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, der Name des Anwendenden, die Aufwandmenge, die behandelte Fläche und Kultur zu vermerken. Das Pflanzenschutzgesetz regelt in § 11 weitere Einzelheiten.

Bei einer Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für drei Jahre aufbewahrt werden.

Wie in Tabelle 5.26 aufgeführt, wurde die Dokumentation bei 1.887 Kontrollen überprüft. In 8% der Fälle fehlten Aufzeichnungen oder sie waren unvollständig. Im Vorjahr wurde bei 7% der Kontrollen die Dokumentation beanstandet.

Tab. 5.26 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	1.887	154 (8%)	109
davon systematische Kontrollen	1.398	107 (8%)	–
davon Anlasskontrollen	489	47 (10%)	–

#### 5.4.8 Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Gemäß § 15 PflSchG müssen Pflanzenschutzmittel unverzüglich aus dem Lager entfernt und ordnungsgemäß beseitigt werden, wenn sie Wirkstoffe enthalten, die gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einem vollständigen Anwendungsverbot unterliegen oder deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln in der gesamten Europäischen Gemeinschaft verboten ist. Damit wird einer versehentlichen Anwendung vorgebeugt.

Zur Kontrolle eines Betriebes, der Pflanzenschutzmittel anwendet, gehört die Überprüfung des Pflanzenschutzmittellagers. Nach guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz sollen die Mengen und die Dauer der Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. So wird verhindert, dass Pflanzenschutzmittel überlagern oder abgelaufene Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen. Bei der Kontrolle wird darauf geachtet, dass Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens- und Futtermitteln gelagert werden, nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel deutlich gekennzeichnet sind und separat

aufbewahrt werden und keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, deren Beseitigung nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgeschrieben ist. Werden beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel vorgefunden, wird eine fachgerechte Entsorgung angeordnet. Die Beseitigung ist gegenüber den Pflanzenschutzdiensten durch Belege nachzuweisen.

Bei 10 % der 1.224 Kontrollen wurden Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen (s. Tab. 5.27). Damit liegt die Beanstandungsquote unter der des Vorjahres (2020: 12 %).

**Tab. 5.27** Kontrollen bei Anwendenden zur Einhaltung der Beseitigungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	1.224	127 (10%)	75
davon systematische Kontrollen	812	93 (11%)	-
davon Anlasskontrollen	412	34 (8%)	-

#### 5.4.9 Anzeigepflicht von Dienstleistungsbetrieben, die über Pflanzenschutz beraten oder für andere Pflanzenschutzmittel anwenden

Gemäß § 10 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden (z. B. Lohnunternehmen, Hausmeisterservice) oder über Pflanzenschutz beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Um Betriebe zu identifizieren, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden, können auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Bei der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben, Lohnunternehmen oder Dienstleistungsbetrieben wird unter anderem überprüft, ob Pflanzenschutzmit-

tel für Dritte ausgebracht werden. Die in Tabelle 5.28 genannte Anzahl von Kontrollen berücksichtigt nur Anwendende, die tatsächlich Pflanzenschutzmaßnahmen als Dienstleistung für Dritte vornahmen.

Bei 5 % der 1.457 Kontrollen von Dienstleistungsunternehmen wurde festgestellt, dass diese ihre Tätigkeit nicht bei der zuständigen Behörde angezeigt hatten (2020: 5%). Ein Teil der Beanstandungen ist darauf zurückzuführen, dass sich aus gelegentlicher (nicht meldepflichtiger) Nachbarschaftshilfe zwischen Landwirten und Landwirtinnen bzw. landwirtschaftlichen Betrieben eine regelmäßige und damit anzeigepflichtige Dienstleistung entwickelt hatte. Einigen Betrieben war nicht bekannt, dass diese Dienstleistung einer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz unterliegt.

**Tab. 5.28** Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 10 PflSchG (z. B. Lohnunternehmen, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, Beratende) im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	1.457	74 (5%)	47
davon systematische Kontrollen	1.216	50 (4%)	-
davon Anlasskontrollen	241	24 (10%)	-

#### 5.4.10 Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Pflanzenschutzmittel dürfen auf befestigten Freilandflächen und auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch

genutzt werden, nicht angewendet werden. Zu diesen Freiflächen zählen z. B. Wegränder, Waldsäume oder Uferböschungen. Unter die befestigten Freiflächen fallen beispielsweise Gleisanlagen, Straßen, Parkplätze, Auffahrten oder Hof- und Betriebsflächen. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Ausnahme des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen durch Privatpersonen/Laien

wird in der Regel nicht genehmigt, da nichtchemische Bekämpfungsmethoden zur Verfügung stehen. Damit verstoßen Anwendungen auf Garagenauffahrten oder Bürgersteigen in fast allen Fällen gegen das Pflanzenschutzgesetz.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen kann es nach Niederschlägen zu einem direkten Eintrag dieser Stoffe in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation kommen, da das Regenwasser oberflächlich ablaufen kann. Es wird vermutet, dass Funde von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Oberflächengewässern zu einem erheblichen Teil aus illegalen Anwendungen auf den genannten Freilandflächen resultieren. Deshalb bildet dieser Bereich einen besonderen Schwerpunkt im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm.

Kontrolliert werden zum einen Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG beantragt worden ist. Im Falle einer Ablehnung wird überprüft, ob die Anwendung unterblieben ist. Im Falle einer Genehmigung wird kontrolliert, ob das eingesetzte Mittel und die behandelte Fläche der Genehmigung entsprechen und die Anwendungsbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Bei 718 Kontrollen wurden Flächen nach Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung begutachtet (s. Tab. 5.29). Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf abgelehnten Flächen bzw. die Nichteinhaltung von Auflagen bei erteilten Ausnahmegenehmigungen wurde in 27% der Fälle beanstandet. Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote deutlich niedriger bei 10%. Grund hierfür ist die Berechnung der Beanstandungsquote aus systematischen und Anlasskontrollen. Die hohe Zahl von Verstößen bei An-

lasskontrollen mit 83% überdecken die niedrigere Beanstandungsquote von 11% bei den systematischen Kontrollen.

Des Weiteren werden Kontrollen auf Flächen durchgeführt, für die keine Genehmigungen beantragt wurden. In diesem Kontrollbereich finden aufgrund von Anzeigen viele Anlasskontrollen statt. Anlässe für Kontrollen waren zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, Hinweise von in der Nachbarschaft wohnenden Personen oder Feststellungen der zuständigen Behörden. Zur Überprüfung wird der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Fläche angehört; in einigen Fällen werden zusätzlich Boden- oder Pflanzenproben für eine Laboranalyse entnommen. Häufig wird zusätzlich gegen die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verstoßen (s. Kap. 5.4.4), wenn beispielsweise eine Anwendung von Glyphosat auf befestigten Flächen erfolgt, bei denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder die Kanalisation, in Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.

In Tabelle 5.30 sind die 2.137 Kontrollen aufgeführt, bei denen Flächen überprüft wurden, für die keine Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beantragt wurden. In 22% der Kontrollen wurde festgestellt, dass das Anwendungsverbot auf befestigten Flächen bzw. Nichtkulturlandflächen nicht beachtet wurde. Hervorzuheben ist, dass bei systematischen Kontrollen nur 4% Verstöße festgestellt wurden. Bei den Anlasskontrollen lag die Beanstandungsquote hingegen bei 53%. Ein Vergleich der Beanstandungsquoten mit den Vorjahren ist nicht sinnvoll, da vor allem Anlasskontrollen zu Verstößen führen.

**Tab. 5.29** Kontrollen von erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	718	191 (27%)	187
davon systematische Kontrollen	567	65 (11%)	-
davon Anlasskontrollen	151	126 (83%)	-

**Tab. 5.30** Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden im Jahr 2021

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2021)
Kontrollen	2.137	463 (22%)	673
davon systematische Kontrollen	1.372	61 (4%)	-
davon Anlasskontrollen	765	402 (53%)	-

Aus den Kontrollzahlen lassen sich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang von Fehlanwendungen ziehen. Bei den in Tabelle 5.30 aufgeführten Kategorien handelt es sich um gezielte Kontrollen und nicht um repräsentative Kontrollen nach dem Zufallsprinzip. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass bezüglich der Vorschriften, die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen gelten, offensichtlich Informationsdefizite bestehen. Gerade beim Einsatz im privaten Bereich scheinen sich alte Gewohnheiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nur sehr langsam zu ändern.

### 5.5 Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Bundesländern von amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss seit Mitte 2013, mit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Geräteverordnung, alle sechs Kalenderhalbjahre wiederholt werden. Die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Plakette und einen Kontrollbericht dokumentiert. Die Ergebnisse werden im Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz, gesammelt und sind in diesem Jahresbericht aufgeführt, da sie in einem engen Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stehen.

In Tabelle 5.31 sind die Ergebnisse der Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen dargestellt. Im Jahr 2021 wurden 57.646

Spritzgeräte für Flächenkulturen und 11.419 Sprühgeräte für Raumkulturen wie Obst, Wein oder Hopfen geprüft. Nach der Überprüfung konnte für 99,8% der Feldspritzgeräte und für 98,6% der Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen eine Prüfplakette erteilt werden. Kleinere festgestellte Mängel wurden vor der Plakettenerteilung beseitigt. Die meisten Mängel treten an folgenden Geräteteilen auf:

- bei Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen an den Düsen (mangelhafte Querverteilung), am Leitungssystem, an den Bedienungsarmaturen, am Spritzgestänge und an der Tropfstoppeinrichtung,
- bei Sprühgeräten für Raumkulturen am Antrieb, am Gebläse, am Leitungssystem, am Behälter, an den Düsen (Rechts-links-Vergleich und Spritzfächerbildung) und an der Pumpe.

Neben den Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen und Raumkulturen trat zwischenzeitlich die Prüfpflicht für weitere Geräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, in Kraft. Die insgesamt 9.091 geprüften weiteren Geräte setzen sich folgendermaßen zusammen (in alphabetischer Reihenfolge): 931 Beizgeräte, 4.986 Granulatstreugeräte, 625 Karrenspritzen, 5 Luftfahrzeuge, 70 Nebelgeräte, 102 Parzellenspritzgeräte, 514 Schlauchspritzanlagen, 69 stationäre Spritzgeräte für Zierpflanzen- und Gartenbaubetriebe (Gießwagen), 1.782 Streifenspritzgeräte (Unterstock, Band) inklusive Legemaschinen, 3 Streichgeräte, 2 ULV-Geräte und 2 Zweiradfahrzeuge. Damit ergibt sich eine Gesamtzahl von 78.156 kontrollierten Geräten.

Nähere Informationen zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Geräten sind im Internet auf der Seite des Julius Kühn-Instituts zu finden unter: [www.julius-kuehn.de/at/](http://www.julius-kuehn.de/at/).

**Tab. 5.31** Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle) im Jahr 2021

	Überprüfungen	nicht erteilte Plakette (prozentual)
Spritz- und Sprühgeräte	69.065	-
davon Feldspritzgeräte	57.646	0,2
davon Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen	11.419	1,4

Quelle: Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik, Braunschweig

## Erläuterungen zu den Fachbegriffen

### Anlasskontrollen

Anlasskontrollen dienen der Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen, Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

### Anwendungsbestimmungen

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt.

### Anwendungsgebiet

Der Zweck, für den die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zugelassen bzw. genehmigt ist; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und dem Schadorganismus, vor dem die Pflanze/das Pflanzenerzeugnis geschützt werden soll.

### Beistoffe

Beistoffe oder Formulierungshilfsstoffe sind Stoffe oder Zubereitungen, die neben den technischen Wirkstoffen im Pflanzenschutzmittel enthalten sind und dem Produkt die für die Anwendung erforderlichen Eigenschaften verleihen. Der Einsatz von Beistoffen stellt die erforderliche Verteilung der Wirkstoffe in der Spritzlösung, die Lagerstabilität, die Handhabung und die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels sicher und sorgt für die Sicherheit der Anwendenden. Beistoffe können aus mehreren Komponenten (Beistoffsubstanzen) bestehen. Beispiele für Beistoffe: Lösemittel, Emulgatoren, Haftmittel, Stabilisatoren, Schaumverminderer.

### Flächen für die Allgemeinheit

Zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

### Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:

- an Kulturflächen angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder,
- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

### Gute fachliche Praxis

Nach dem PflSchG darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere

- die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG;
- die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
  - a) vorbeugende Maßnahmen,
  - b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
  - c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,
  - d) Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen;
- Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

### Inverkehrbringen

Das Bereithalten und Anbieten zum Verkauf, jede andere Form der Weitergabe, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb und andere Formen der Weitergabe selbst; auch die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der EU.



### Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen und Kriterien finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den verschiedenen Kulturen,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln (Widerruf von Zulassungen),
- Hinweise aus dem illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grund- und Oberflächenwasser-Monitoring der Bundesländer.

### Parallelhandel

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendenden oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der EU nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich. Solche Parallelhandelsmittel bedürfen keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen. Handelsbetriebe, die mit solchen Mitteln handeln möchten, und Anwendende, die sie für den Eigengebrauch importieren möchten, benötigen aber vom BVL eine Genehmigung für den Parallelhandel.

Nähere Informationen zu parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln gibt es unter: [www.bvl.bund.de/psmhandel](http://www.bvl.bund.de/psmhandel) > Parallelhandel.

### Pflanzenschutzgeräte

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z.B. Traktor-anbau-, -aufbau- und -anhängergeräte sowie selbst fahrende Geräte, Karrenspritzen, tragbare Spritzen und Rückenspritzen.

### Pflanzenschutzmittel

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 definiert in Art. 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel als Produkte, die für einen der folgenden Verwendungszwecke bestimmt sind:

- a) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;

- b) in einer anderen Weise als ein Nährstoff oder ein Pflanzen-Biostimulans die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, wie etwa Stoffe, die das Pflanzenwachstum beeinflussen;
- c) Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemeinschaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen;
- d) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht;
- e) ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht.

Die Online-Datenbank des BVL enthält die in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel: [www.bvl.bund.de/psmdb](http://www.bvl.bund.de/psmdb).

### Pflanzenstärkungsmittel

Die Novelle des Pflanzenschutzgesetzes, die am 14. Februar 2012 in Kraft getreten ist, definiert Pflanzenstärkungsmittel als Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die

- a) ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder
- b) die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.

Informationen über zulässige Pflanzenstärkungsmitteln sind zu finden unter: [www.bvl.bund.de/pstm](http://www.bvl.bund.de/pstm).

### Sachkunde

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwendende nur von Personen gekauft und angewendet werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse besitzen.

Seit dem 27. November 2015 gilt als Nachweis der Sachkunde nur noch der Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Die Sachkundenachweiskarte muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem der oder die Antragstellende ihren Hauptwohnsitz hat. Um einen Sachkundenachweis beantragen zu können, müssen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt z.B. eine bestandene Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Die Fachkenntnisse können auch im Rahmen einer Berufsausbildung erworben werden

sein. Wichtig ist, dass die Anforderungen erfüllt sind, die in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung aufgeführt sind.

Sachkundige Personen müssen regelmäßig an anerkannten Fort- oder Weiterbildungen teilnehmen.

Bei nichtberuflichen Anwendenden ist ein Sachkundennachweis weder beim Kauf noch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, indem er Mittel speziell für den Haus- und Kleingartenbereich zulässt.

### **Systematische Kontrollen**

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbaren Kontrollatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

### **Verunreinigungen**

Jeder Bestandteil außer dem reinen Wirkstoff und/oder der Wirkstoffvariante, der/die sich im technischen Material befindet (auch durch Herstellungsprozess oder den Abbau während der Lagerung entstanden).

### **Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln**

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen oder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse. Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

### **Zusatzstoffe**

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel. Es dürfen nur vom BVL gelistete Zusatzstoffe eingesetzt werden. Information über Zusatzstoffe sind abrufbar unter: [www.bvl.bund.de/zst](http://www.bvl.bund.de/zst).

## Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen

### Baden-Württemberg

#### Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)

Neßlerstraße 23-31, 76227 Karlsruhe  
Tel.: 0721 9468-450  
E-Mail: [poststelle@ltz.bwl.de](mailto:poststelle@ltz.bwl.de)  
<http://www.ltz-Augustenberg.de>

#### Regierungspräsidium Stuttgart

##### – Pflanzenschutzdienst –

Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart  
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart  
Tel.: 0711 904-0  
E-Mail: [Abteilung3@rps.bwl.de](mailto:Abteilung3@rps.bwl.de)  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

#### Regierungspräsidium Karlsruhe

##### – Pflanzenschutzdienst –

Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe  
Tel.: 0721 926-0  
E-Mail: [Abteilung3@rpk.bwl.de](mailto:Abteilung3@rpk.bwl.de)  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

#### Regierungspräsidium Freiburg

##### – Pflanzenschutzdienst –

**Regierungspräsidium Freiburg**  
Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg  
Tel.: 0761 208-0  
E-Mail: [Abteilung3@rpf.bwl.de](mailto:Abteilung3@rpf.bwl.de)  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

#### Regierungspräsidium Tübingen

##### – Pflanzenschutzdienst –

Postfach 26 66, 72016 Tübingen  
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen  
Tel.: 07071 757-0  
E-Mail: [Abteilung3@rpt.bwl.de](mailto:Abteilung3@rpt.bwl.de)  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

### Bayern

#### Anwendungskontrolle:

#### Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Pflanzenschutz

Lange Point 10, 85354 Freising  
Tel.: 08161 8640-5213  
E-Mail: [Pflanzenschutz@LfL.bayern.de](mailto:Pflanzenschutz@LfL.bayern.de)  
<http://www.LfL.bayern.de>

#### Verkehrskontrolle:

#### Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Verkehrs- und Betriebskontrollen

Am Gereuth 8, 85354 Freising  
Tel.: 08161 8640-3137  
E-Mail: [Verkehrskontrolle@LfL.bayern.de](mailto:Verkehrskontrolle@LfL.bayern.de)  
<http://www.LfL.bayern.de>

### Berlin

#### Pflanzenschutzamt Berlin

Mohriner Allee 137, 12347 Berlin  
Tel.: 030 700006-215  
E-Mail: [pflanzenschutzamt@senumvk.berlin.de](mailto:pflanzenschutzamt@senumvk.berlin.de)  
<https://www.berlin.de/pflanzenschutzamt/>

### Brandenburg

#### Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Pflanzenschutzdienst

Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 60676-2101  
E-Mail: [pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de](mailto:pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de)  
<http://lelf.brandenburg.de/>

### Bremen

#### Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen Pflanzenschutzdienst

Lötzener Straße 3, 28207 Bremen  
Tel.: 0421 361-89204  
E-Mail: [office@lmtvet.bremen.de](mailto:office@lmtvet.bremen.de)  
<http://www.lmtvet.bremen.de>

## **Hamburg**

**Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI)  
Pflanzengesundheitskontrolle**  
Auf der Brandshofer Schleuse 4  
20097 Hamburg  
Tel.: 040 42841-5208  
E-Mail: [pflanzengesundheit@bwi.hamburg.de](mailto:pflanzengesundheit@bwi.hamburg.de)  
<http://pflanzenschutz.hamburg.de/>

## **Hessen**

**Regierungspräsidium Gießen  
Pflanzenschutzdienst Hessen**  
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar  
Tel.: 0641 303-5210  
E-Mail: [psd-wetzlar@rpgi.hessen.de](mailto:psd-wetzlar@rpgi.hessen.de)  
<http://www.rp-giessen.de>

## **Mecklenburg-Vorpommern**

**Landesamt für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Pflanzenschutzdienst**  
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock  
Tel.: 0381 4035-0  
E-Mail: [pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de](mailto:pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de)  
<http://www.lallf.de>

## **Niedersachsen**

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Pflanzenschutzamt  
Standort Hannover**  
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover  
Tel.: 0511 4005-0  
E-Mail: [Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de](mailto:Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de)

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Prüfdienste Fachrechtskontrollen Pflanzenschutz**  
Mars-la-Tour-Straße 1-13, 26121 Oldenburg  
Tel.: 0441 801-0  
E-Mail: [info@lwk-niedersachsen.de](mailto:info@lwk-niedersachsen.de)  
<http://www.ml.niedersachsen.de>  
<http://www.lwk-niedersachsen.de>

## **Nordrhein-Westfalen**

**Der Direktor der Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter  
Pflanzenschutzdienst**  
Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler  
Tel.: 0221 5340-401  
E-Mail: [pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de](mailto:pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de)  
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/index.htm>

## **Rheinland-Pfalz**

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier  
Referat 42 Agraraufsicht**  
Postfach 13 20, 54203 Trier  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier  
Tel.: 0651 9494-0  
E-Mail: [poststelle@add.rlp.de](mailto:poststelle@add.rlp.de)  
<https://add.rlp.de/de/startseite/>

## **Saarland**

**Anwendungskontrolle:  
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz  
Referat B/1 – Europäische Agrar- und Förderpolitik,  
ELER-Verwaltungsbehörde, GAK**  
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken  
Tel.: 0681 501-1147  
E-Mail: [j.kraemer@umwelt.saarland.de](mailto:j.kraemer@umwelt.saarland.de)  
[https://www.saarland.de/mukmav/DE/home/home\\_node.html](https://www.saarland.de/mukmav/DE/home/home_node.html)

## **Verkehrskontrolle:**

**Landwirtschaftskammer für das Saarland**  
In der Kolling 310, 66450 Bexbach  
Tel.: 06826 82895-22  
E-Mail: [eileen.Schoen@lwk-saarland.de](mailto:eileen.Schoen@lwk-saarland.de)  
<http://www.lwk-saarland.de>

## **Sachsen**

**Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie  
Referat 95 – Kontrolldienst Pflanzenschutz  
und Pflanzenbau**  
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden  
Tel.: 0351 8928-3601  
E-Mail: [KontrolldienstPflanzenschutz.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:KontrolldienstPflanzenschutz.lfulg@smul.sachsen.de)  
<http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

## **Sachsen-Anhalt**

**Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau  
Sachsen-Anhalt  
Dezernat 23 – Allgemeiner Pflanzenschutz,  
Pflanzengesundheit**  
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg  
Tel.: 03471 334-341  
E-Mail: [Pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de)  
<http://www.llg.sachsen-anhalt.de>

### **Schleswig-Holstein**

**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**  
**Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt**  
**Referat Genehmigungen, Kontrollen und Sachkunde**  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 9453-314  
E-Mail: psd-rendsborg@lksh.de  
<http://www.lksh.de>

### **Thüringen**

**Thüringer Landesamt für Landwirtschaft**  
**und Ländlichen Raum**  
**Referat 23 – Pflanzenschutz und Saatgut**  
Postfach 10 02 62, 07702 Jena  
Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt  
Tel.: 0361 574198-000  
E-Mail: pflanzenschutz@tllr.thueringen.de  
<https://www.tllr.thueringen.de>





## **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm**

### **Jahresbericht 2021**

Der Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland systematisch durch die Behörden überwacht. In dem bundesweit harmonisierten Pflanzenschutz-Kontrollprogramm sind die Bundesländer für die Durchführung der Kontrollen und die Ahndung von Verstößen zuständig. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2021 zusammen.

Bundesweit haben die Behörden der Länder insgesamt 1.953 Kontrollen im Pflanzenschutzmittelhandel durchgeführt. Es wurde unter anderem überprüft, ob das Personal sachkundig ist und die angebotenen Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. In Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft wurden bei 4.256 Kontrollen die Qualifikation der Anwendenden, die Pflanzenschutzgeräte oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. In bundesweiten Kontrollschwerpunkten wurden die Beratung beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln zur nichtberuflichen Verwendung, die Anwendung von Insektiziden und die Einhaltung von Vorschriften bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen für die Allgemeinheit überprüft. Das BVL untersuchte bei 165 Pflanzenschutzmitteln, ob ihre Zusammensetzung und die physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften mit der Zulassung übereinstimmen.